



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

109

Nummer 3

Kiel, 1. März 2018

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Kirchengesetz über die kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrkräften auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Vokationsgesetz – VokG) Vom 12. Februar 2018.....	110
Rechtsverordnung über die Benutzung kirchlichen Archivguts in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Archivbenutzungsordnung – ArchBenO) Vom 17. Januar 2018.....	111
Rechtsverordnung zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Landeskirchlichen Archivs (Archivgebührenordnung – ArchGebO) Vom 17. Januar 2018.....	112
II. Bekanntmachungen	
Geschäftsordnung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landeskirchenamt – LKAGeschO) Vom 22. Dezember 2017.....	113
Kollekten im Jahr 2019.....	123
Zweite Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg Vom 15. Dezember 2017.....	127
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg Vom 15. Dezember 2017.....	127
Entwidmungen.....	131
Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden.....	131
Namensfeststellung	133
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	133
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	135
Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen.....	135
Pfarrstellenänderungen.....	136
Pfarrstellenaufhebung.....	136
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	136
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	147

Soziale und bildende Berufe.....	148
Verwaltung und sonstige Berufe.....	149

V. Personalmeldungen

.....	149
-------	-----

Beilage

Kollektenplan 2019.....	
-------------------------	--

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrkräften auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Vokationsgesetz – VokG) Vom 12. Februar 2018

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1Dieses Kirchengesetz regelt einheitlich die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) von Lehrkräften zur Erteilung des Faches evangelische Religion auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche). 2Die Bestimmungen über die Erteilung des Faches evangelische Religion durch Pastorinnen und Pastoren bleiben unberührt.

§ 2 Grundsätze und Formen der kirchlichen Bevollmächtigung

(1) 1Das Fach evangelische Religion wird in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen auf dem Gebiet der Nordkirche gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit dem Wesen und dem Auftrag der Kirche, wie er auch in Artikel 1 der Verfassung zum Ausdruck kommt, erteilt. 2Die entsprechenden Regelungen zum Fach evangelische Religion der Staatskirchenverträge, Landesverfassungen und des anderen Landesrechts sind zu berücksichtigen.

(2) 1Die Vokation von Religionslehrkräften ist Ausdruck der Verantwortung der Nordkirche für die inhaltliche Gestaltung des Faches evangelische Religion. 2Die Nordkirche sagt den bevollmächtigten Lehrkräften Schutz und Fürsorge für die verantwortliche Wahrnehmung ihres Dienstes zu und bietet fachliche Förderung sowie institutionelle Unterstützung an.

(3) 1Mit der Vokation werden die Religionslehrkräfte von der Nordkirche bevollmächtigt, das Fach evangelische Religion zu erteilen. 2Die Vokation ist ein kirchlicher Rechtsakt, der unabhängig von seiner staatlichen Zustimmung erteilt wird. 3Mit der Vokation wird kein Anspruch auf eine staatliche Anstellung begründet. 4Die Vokation erteilt die Nordkirche auf Antrag schulform- beziehungsweise abschlussbezogen unter Berücksichtigung der Lehramtstypen der Kultusministerkonferenz als unbefristete Vokation, als befristete Vokation und als Vokation für fachfremd Unterrichtende.

§ 3 Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung regelt das Nähere zur Vokation, insbesondere zu den Voraussetzungen der Form und des Verfahrens der Erteilung, der Anerkennung und der Aufhebung der Vokation, zu den Übergangsbestimmungen sowie der fachlichen Förderung von bevollmächtigten Lehrkräften durch Rechtsverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 18. November 2017 beschlossene, Gesetz wird hiermit bekanntgemacht.

Schwerin, 12. Februar 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:98 – KH Di/R Le

**Rechtsverordnung
über die Benutzung kirchlichen
Archivguts in der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Archivbenutzungsordnung – ArchBenO)
Vom 17. Januar 2018**

Aufgrund von § 13 Nummer 1 des Archivgesetzes vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 3) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Arten der Benutzung

- (1) Die Benutzung erfolgt grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme.
- (2) Die Benutzung kann außerdem erfolgen durch:
 1. Auskunftserteilung;
 2. Zurverfügungstellung von Reproduktionen des Archivguts;
 3. Ausleihe.
- (3) Über die Art der Benutzung entscheidet das jeweilige kirchliche Archiv.

§ 2

Beratung

¹Die Benutzerinnen und Benutzer werden archivfachlich beraten. ²Die Beratung bezieht sich vornehmlich auf die Möglichkeiten des Zugangs zum Archivgut. ³Ein Anspruch auf Forschungs- und Lesehilfe besteht nicht.

§ 3

Antrag auf Benutzung von Archivgut

- (1) ¹Der Benutzungsantrag muss die erforderlichen Angaben zur Person der Benutzerin bzw. des Benutzers und gegebenenfalls der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen. ²Für den Antrag ist das vom Landeskirchlichen Archiv erstellte Formular zu verwenden.
- (2) Mit dem Benutzungsantrag verpflichtet sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, diese Benutzungsordnung einzuhalten.
- (3) ¹Für jeden Forschungsgegenstand oder Benutzungszweck ist ein gesonderter Antrag zu stellen. ²Ändert sich der Forschungsgegenstand oder Benutzungszweck, so ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (4) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat sich auf Verlangen jederzeit über ihre bzw. seine Person auszuweisen.

§ 4

Belegexemplar

- (1) ¹Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, von einem im Druck oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, sofern es unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfasst worden ist, dem kirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgelt-

lich mindestens ein Belegexemplar abzuliefern. ²Wenn der Anteil des benutzten Archivguts am Gesamtwerk der Veröffentlichung lediglich gering ist, ist dem kirchlichen Archiv das Erscheinen der Arbeit unter Angabe des Titels, des Verlags und des Erscheinungsjahrs bzw. der Zeitschrift anzuzeigen.

- (2) Als Veröffentlichungen gelten auch Privatdrucke und Vervielfältigungen.

§ 5

Persönliche Einsichtnahme im Lesesaal

- (1) ¹Kirchliches Archivgut sowie Find- und Hilfsmittel werden in für die Benutzung bestimmten Räumen zu festgelegter oder vereinbarter Zeit unter dauernder Aufsicht benutzt. ²Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder größere Mengen von Archivgut gleichzeitig vorgelegt zu bekommen. ³§ 8 bleibt unberührt.
- (2) ¹Eigene technische Hilfsmittel darf die Benutzerin bzw. der Benutzer nur mit Genehmigung des jeweiligen kirchlichen Archivs verwenden. ²Diese soll in stets widerruflicher Weise erteilt werden.

§ 6

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat das Archivgut sorgfältig zu behandeln, insbesondere es nicht zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu verändern.
- (2) Entdeckt die Benutzerin bzw. der Benutzer Schäden oder Unstimmigkeiten, so hat sie bzw. er die Aufsicht führenden Mitarbeitenden des jeweiligen kirchlichen Archivs sofort davon zu unterrichten.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat bestehende Urheber- und Personenschutzrechte zu beachten und Verstöße gegenüber den Betroffenen selbst zu vertreten.

§ 7

Anfertigung von Reproduktionen

- (1) Reproduktionen sind insbesondere Papierkopien, Mikrofilme, Digitalisate, Abschriften.
- (2) ¹Reproduktionen von Archivgut werden nur hergestellt, soweit Beschaffenheit und Erhaltungszustand des Archivguts dies zulassen. ²Über die geeignete Methode entscheidet das jeweilige kirchliche Archiv.
- (3) ¹Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. ²Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, dass Aufträge in einer bestimmten Zeit durchgeführt werden. ³Grundsätzlich wird Archivgut nur auszugsweise reproduziert.
- (4) Die Reproduktionen dürfen nur zu dem im Benutzungsantrag angegebenen Benutzungszweck verwendet werden.
- (5) ¹Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen kirchlichen Archivs veröffentlicht oder an Dritte weiter gegeben werden. ²Bei jeder Veröffentlichung sind das jeweilige kirchliche Archiv und die Archivsignatur zu nennen.

(6) Kirchliche Archive sind befugt, Papierkopien und Abschriften aus dem bei ihnen verwahrten Archivgut zu beglaubigen.

§ 8

Ausleihe von Archivgut

(1) Kirchliches Archivgut kann in Ausnahmefällen ausgeliehen werden

1. zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen,
2. zur eigenen amtlichen Benutzung,
3. zur nichtamtlichen Benutzung in hauptamtlich verwalteten auswärtigen Archiven in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderats und des Kirchengemeindevorstands über Leihverträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts (Landeskirchliches Archiv).

§ 9

Datenschutz

Personenbezogene Daten von Benutzerinnen und Benutzern der kirchlichen Archive dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Rechtsverordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) vom 10. August 1992 (GVOBl. S. 297) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 11. Mai 2009 (GVOBl. S. 189) geändert worden ist;
2. die Ordnung vom 5. September 1998 für die Benutzung kirchlichen Archivgutes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Benutzungsordnung) (KABl S. 82), die durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 1. Dezember 2001 (KABl S. 108) geändert worden ist;

3. die Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archive in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Benutzungsordnung) vom 20. August 2002 (ABl. S. 62);

4. § 35 der Rechtsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO NEK) vom 27. August 2007 (GVOBl. S. 226), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 5. April 2017 (KABl. S. 221) geändert worden ist, und

5. § 37 der Verordnung über die Anwendung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. Dezember 2009 (Datenschutzanwendungsverordnung) (KABl S. 122), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 5. April 2017 (KABl. S. 221) geändert worden ist.

Schwerin, 17. Januar 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:76:1 – R Tr

Rechtsverordnung zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Landeskirchlichen Archivs (Archivgebührenordnung – ArchGebO) Vom 17. Januar 2018

Aufgrund von § 13 Nummer 2 des Archivgesetzes vom 29. November 2017 (KABl. 2018, S. 3) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Landeskirchlichen Archivs und die Benutzung von Archivgut sowie die Abgeltung des Rechts auf Wiedergabe von Archivgut werden nach Maßgabe der in § 12 Absatz 3 Archivgesetz vom 29. November 2017 (KABl. 2018, S. 3) in der jeweiligen Fassung genannten Tatbestände folgende Gebühren erhoben:

Gebührentatbestand		Einheit	Gebühr in Euro
1.1	Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut sowie Find- und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht, pro Person	bis zu ½ Tag (4 Stunden)	5,-
1.2	Wie 1.1	bis zu einem Tag	10,-
2	Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche Auskünfte, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht	Je angefangene ½ Stunde	25,-
3	Anfertigung von Gutachten, Regesten, Übersetzungen und Abschriften	Je angefangene ½ Stunde	25,-
4	Recht der Wiedergabe von Archivgut	Je Einheit	50,-
5	Anfertigung von Reproduktionen		
5.1	Papierkopien	A 4	0,50
5.2	wie 5.1	A 3	0,80
5.3	Readerprinterkopien	A 4	1,-
5.4	wie 5.3	A 3	1,50
5.5	Digitalisate	Je Einheit	1,-

§ 2 Auslagen

Die bei der Benutzung des Landeskirchlichen Archivs und seiner Einrichtungen entstehenden Auslagen sind zu erstatten.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Rechtsverordnung über die Kosten für die Benutzung kirchlicher Archive (Archivkostenordnung) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 20. November 2001 (GVOBl. 2002 S. 4),

2. die Gebührenordnung vom 5. September 1998 für die Benutzung kirchlichen Archivgutes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 85) und
3. die Gebührenordnung für kirchliche Archive in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. August 2002 (ABl. S. 65).

Schwerin, 17. Januar 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:76:1 – R Tr

II. Bekanntmachungen

Geschäftsordnung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landeskirchenamt – LKAGeschO) Vom 22. Dezember 2017

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat sich gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verfassung die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Grundsätzliches

§ 1 Aufgaben

§ 2 Vertretung im Rechtsverkehr

§ 3 Sitz

Abschnitt 2 – Kollegiumssitzungen

§ 4 Allgemeines

§ 5 Große Runde

§ 6 Kleine Runde

§ 7 Personalrunde

§ 8 Termine

§ 9 Tagesordnung

§ 10 Beschlussvorlagen

§ 11 Niederschrift

§ 12 Kolleggruppen

§ 13 Kirchenkreiskontaktpersonen

Abschnitt 3 – Organisationsstruktur

- § 14 Gliederung
- § 15 Präsidentin bzw. Präsident
- § 16 Dezernentin bzw. Dezernent
- § 17 Referentinnen und Referenten, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 18 Vorgesetzte, Aufsicht, Zeichnungsbefugnis
- § 19 Haushaltsbeauftragte bzw. Haushaltsbeauftragter
- § 20 Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 21 Pressesprecherin bzw. Pressesprecher
- § 22 Gemeinsame Geschäftsstelle der Kirchengerichte

Abschnitt 4 – Landessynode

- § 23 Zuständigkeit
- § 24 Kirchengesetze, Verträge, Entscheidungen der Landessynode über Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen, Agenden, sonstige Beschlüsse

Abschnitt 5 – Kirchenleitung

- § 25 Sitzungen der Kirchenleitung
- § 26 Bericht über das Landeskirchenamt
- § 27 Rechtsverordnungen

Abschnitt 6 – Geschäftsablauf

- § 28 Geschäftsablauf im Landeskirchenamt
- § 29 Internes Kontrollsystem und interne Revision
- § 30 Datenschutz
- § 31 IT-Sicherheit
- § 32 Geschäftsablauf im Dezernat
- § 33 Verwaltungsvorschriften
- § 34 Eingänge
- § 35 Bearbeitung der Vorgänge
- § 36 Schriftverkehr
- § 37 Dienstsiegel
- § 38 Umgang mit Akten
- § 39 Schriftgutverwaltung

Abschnitt 7 – Sonstiges

- § 40 Arbeitszeitregelung
- § 41 Urlaub, Abwesenheit
- § 42 Erkrankung, Dienstunfall
- § 43 Wertgegenstände
- § 44 Dienstaussweise und Visitenkarten
- § 45 Dienstreisen
- § 46 Besondere Vorgänge

Abschnitt 8 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 47 Eigenständiges Referat im Finanzdezernat
- § 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Grundsätzliches

§ 1 Aufgaben

(1) ¹Das Landeskirchenamt ist die oberste Verwaltungsbehörde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ²Es führt im Rahmen des geltenden Rechts und der von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze in eigener Verantwortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche, wenn die Verwaltung nicht anderen kirchlichen Stellen übertragen ist.

(2) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. es regt Beschlüsse der Kirchenleitung an, bereitet sie vor und führt sie aus,
2. es berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
3. es kann Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland beschließen,
4. es vertritt die Landeskirche nach Maßgabe des Kirchenrechts,
5. es führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und deren Verbände, die Kirchenkreise und deren Verbände, über die Dienste und Werke der Landeskirche und sonstige kirchliche Einrichtungen sowie über kirchliche Stiftungen,
6. es besetzt die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, wenn nicht andere Zuständigkeiten bestehen und
7. es führt die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren sowie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, wenn nicht andere Zuständigkeiten bestehen.

§ 2 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) ¹Das Landeskirchenamt kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs und im Rahmen des Haushalts schriftliche Erklärungen abgeben, die eine Verpflichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland begründen. ²Es wird gemäß § 15 Absatz 2 bzw. gemäß § 16 Absatz 4 im Rechtsverkehr durch ein hauptamtliches Mitglied des Kollegiums oder gemäß § 17 bzw. § 18 Absatz 5 durch die bzw. den nach dem Geschäftsverteilungsplan dafür zuständige Mitarbeiterin bzw. zuständigen Mitarbeiter vertreten. ³Verpflichtungserklärungen und Genehmigungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(2) Die jeweils zuständige Mitarbeiterin bzw. der jeweils zuständige Mitarbeiter übernimmt mit der Unterzeichnung die Verantwortung für Erklärungen, durch die Verpflichtungen begründet werden.

(3) ¹Zur Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vor Gericht ist die Präsi-

dentin bzw. der Präsident nur aufgrund einer Vollmacht der Kirchenleitung berechtigt. 2Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Untervollmachten erteilen.

§ 3 Sitz

(1) Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in Kiel und eine Außenstelle in Schwerin.

(2) Es können weitere Außenstellen – auch mit Sonderzuständigkeiten – gebildet werden. 2Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Außenstellen in den Geschäftsablauf des Landeskirchenamts angemessen einbezogen werden.

Abschnitt 2 Kollegiumssitzungen

§ 4 Allgemeines

(1) Kollegiumssitzungen finden als Große Runde, als Kleine Runde und als Personalsitzung statt.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die weiteren Dezernentinnen und Dezernenten sind hauptamtliche Mitglieder des Kollegiums. 2Die Kirchenleitung kann bis zu zwei nebenamtliche Mitglieder des Kollegiums bestellen. 3Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, an den Kollegiumssitzungen teilzunehmen.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel sowie die Referentin bzw. der Referent der Kirchenleitung sind berechtigt, an allen Kollegiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Landeskirchlichen Beauftragten sind berechtigt, an den Sitzungen der Großen und der Kleinen Runde mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. 2Sie bzw. er kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung Gäste zulassen. 3Referentinnen und Referenten oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter können in Abstimmung mit der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten Vorlagen aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Kollegium selbst vertreten.

(6) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kollegiums. 2Kann ein hauptamtliches Mitglied des Kollegiums an einer Kollegiumssitzung nicht teilnehmen, nimmt die jeweilige Stellvertretung mit Stimmrecht teil.

(7) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. 2Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. 3Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. 4Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kollegiums der schriftlichen

Beschlussfassung widerspricht; Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Beratungen und Entscheidungen der Kollegiumssitzungen sind vertraulich. 2Die zur Teilnahme an den Sitzungen des Kollegiums Verpflichteten und Berechtigten sind verpflichtet, die Beschlüsse des Kollegiums nach außen loyal zu vertreten, auch wenn sie in der Abstimmung anders votiert haben. 3Jedes Mitglied des Kollegiums ist berechtigt, seine vom Beschluss des Kollegiums abweichende Meinung zur Niederschrift zu geben.

§ 5 Große Runde

(1) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sollen in der Großen Runde beraten und entschieden werden. 2Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere Rechtsetzungsvorhaben, der Haushaltsentwurf sowie Vorhaben und Projekte von erheblicher finanzieller oder kirchenpolitischer Bedeutung. 3In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident, ob eine Angelegenheit wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in der Großen Runde beraten werden soll.

(2) Die Referentinnen und Referenten, die bzw. der Datenschutzbeauftragte oder ihre bzw. seine Stellvertretung, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Koordinierungskommission Hamburg sind berechtigt, an den Sitzungen der Großen Runde mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter können zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Großen Runde hinzugezogen werden. 2Die zuständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent entscheidet über die Hinzuziehung im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

§ 6 Kleine Runde

(1) In der Kleinen Runde wird über Angelegenheiten beraten und entschieden, die nicht in der Großen Runde oder in der Personalsitzung beraten und entschieden werden.

(2) Referentinnen und Referenten oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter können zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Kleinen Runde hinzugezogen werden. 2Die zuständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent entscheidet über die Hinzuziehung im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

(3) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche kann im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Kleinen Runde hinzugezogen werden. 2Über die Teilnahme weiterer Personen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

§ 7**Personalrunde**

(1) In der Personalrunde wird über Personal- und Disziplinarangelegenheiten beraten und entschieden.

(2) ¹Referentinnen und Referenten oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus den Dezernaten Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie Dienst- und Arbeitsrecht sollen zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung der Personalrunde hinzugezogen werden und nehmen dann mit beratender Stimme teil. ²Die zuständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent entscheidet über die Hinzuziehung im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

§ 8**Termine**

(1) ¹Das Kollegium tritt in der Regel monatlich zu einer Großen Runde zusammen. ²Zwischen den Sitzungen der Großen Runde findet in der Regel eine Sitzung der Kleinen Runde statt. ³Die Personalrunde wird jeweils nach der Sitzung der Großen Runde und vor der Sitzung der Kleinen Runde abgehalten.

(2) Die Termine der Großen Runden werden im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden der Kirchenleitung, die Termine der Kleinen Runden im Benehmen mit den Mitgliedern des Kollegiums durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten jährlich im Voraus bestimmt.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann zu außerordentlichen Sitzungen einberufen; eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kollegiums beantragt wird.

(4) ¹Die Kollegiumssitzungen sind durch die Mitglieder des Kollegiums von allen anderen, insbesondere auswärtigen Terminen freizuhalten. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

(5) Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums sorgen vor der Großen bzw. der Kleinen Runde für eine rechtzeitige Vorberatung der Beschlussvorlagen in ihren Dezernaten und für eine zeitnahe angemessene Information ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Beratungen und Entscheidungen des Kollegiums nach der Großen bzw. Kleinen Runde.

§ 9**Tagesordnung**

(1) ¹Anmeldungen zur Tagesordnung der Großen Runde und der Kleinen Runde sollen von den Vorlageberechtigten nach § 10 Absatz 2 spätestens zwei Wochen vor der Sitzung dem Büro der Präsidentin bzw. des Präsidenten zugeleitet werden. ²Sie sollen Angaben darüber enthalten, welcher Zeitrahmen für den Beratungsgegenstand zu veranschlagen ist, und einen Hinweis darauf enthalten, ob die Angelegenheit in der Großen Runde oder in der Kleinen Runde verhandelt werden soll. ³Hierüber entscheidet die Präsidentin

bzw. der Präsident. ⁴Sie bzw. er kann Beratungsgegenstände im Benehmen mit den Anmeldenden zurückstellen.

(2) Anmeldungen zur Tagesordnung der Personalrunde sollen von den Vorlageberechtigten nach § 10 Absatz 2 bis spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren zugeleitet werden.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt eine vorläufige Tagesordnung der Großen bzw. der Kleinen Runde auf, die in der Regel enthält:

1. Feststellung der Tagesordnung,
2. Genehmigung und Kenntnisnahme von Protokollen,
3. Vorlagen an die Kirchenleitung,
4. sonstige Vorlagen,
5. Beratungspunkte ohne Vorlage,
6. Mitteilungen, Berichte, Einladungen,
7. Verschiedenes und
8. Öffentlichkeitsrelevanz.

(4) Das Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren stellt im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten eine vorläufige Tagesordnung der Personalrunde auf, die in der Regel enthält:

1. Beschlussangelegenheiten des Kollegiums,
2. Personalien aus den Diensten und Werken (ohne Pastorinnen und Pastoren),
3. weitere Beschlussangelegenheiten des Kollegiums,
4. Mitteilungen und
5. Verschiedenes.

(5) ¹Die vorläufige Tagesordnung sowie ein zeitlicher Ablaufplan der Großen und der Kleinen Runde sollen den zur Teilnahme an allen Kollegiumssitzungen Verpflichteten und Berechtigten sowie den zur Teilnahme an Sitzungen der Großen Runde Berechtigten bis spätestens eine Woche vor der Sitzung elektronisch zugeleitet werden. ²Die vorläufige Tagesordnung der Personalrunde soll den zur Teilnahme an allen Kollegiumssitzungen Verpflichteten und Berechtigten sowie den zuständigen Referentinnen und Referenten der Dezernate Dienst der Pastorinnen und Pastoren und Dienst- und Arbeitsrecht fünf Tage vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

(6) ¹Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. ²Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet das Kollegium.

(7) Die Sitzungen des Kollegiums werden durch ein geistliches Wort eröffnet und mit einem Gebet beendet.

§ 10**Beschlussvorlagen**

(1) ¹Für jeden Tagesordnungspunkt soll eine schriftliche Vorlage erstellt werden, die in der Regel mit der

vorläufigen Tagesordnung versandt wird. ²In Eilfällen sind auch Tischvorlagen bis zum zweiten Werktag vor der Sitzung zulässig. ³§ 9 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Vorlageberechtigt sind die Mitglieder des Kollegiums, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit und im Einvernehmen mit den Dezernentinnen und Dezernenten auch die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Über die Vorlageberechtigung weiterer Personen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

(3) ¹Zu an die Kirchenleitung gerichteten Beschlussvorlagen anderer Vorlageberechtigter gibt das Kollegium des Landeskirchenamts ein Votum ab. ²§ 4 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Die schriftliche Vorlage ist mit dem amtlichen Aktenzeichen und dem Geschäftszeichen der bzw. des Vorlegenden zu versehen und soll einen kurzen Hinweis zum Beschlussgegenstand, einen Beschlussvorschlag, eine Begründung und den Hinweis auf in der Sache bisher gefasste Beschlüsse, mögliche finanzielle Auswirkungen sowie auf die Beteiligung anderer Stellen enthalten. ²Es ist anzugeben, dass und durch welches zuständige Dezernat vor dem Versand einer Vorlage, insbesondere über Rechtsvorschriften, Satzungen oder Vereinbarungen, eine Rechtsförmlichkeitsprüfung durchgeführt wurde. ³In der Begründung sollen alternative Lösungen für die Entscheidung aufgezeigt werden. ⁴Für die Vorlagen ist ein vom Büro der Präsidentin bzw. des Präsidenten bereitgestelltes Muster zu verwenden.

(5) Das zuständige Dezernat hat vom Kollegium beschlossene Vorlagen an die Kirchenleitung unverzüglich dem Büro der Präsidentin bzw. des Präsidenten vorzulegen.

(6) Die Vorgaben der Kirchenleitung zur Ausgestaltung der Vorlagen an die Kirchenleitung sind zu beachten, insbesondere ist anzugeben, ob die Vorlage aus datenschutzrechtlichen oder sonstigen Gründen verschlüsselt werden soll.

§ 11 Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung des Kollegiums ist eine Beschlussniederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben und soll vor der nächsten Sitzung den in § 9 Absatz 5 Satz 1 Benannten zur Kenntnis gegeben werden.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt die Schriftführerin bzw. den Schriftführer, die bzw. der ebenfalls an den Kollegiumssitzungen teilnimmt.

§ 12 Kolleggruppen

(1) ¹Das Kollegium kann Kolleggruppen bilden, denen mindestens drei Mitglieder des Kollegiums als stimmberechtigte Mitglieder angehören und weitere

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme zugeordnet werden können. ²Den Vorsitz einer Kolleggruppe führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die bzw. der juristische oder theologische Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident.

(2) Zur Bildung einer Kolleggruppe müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums anwesend sein.

(3) ¹Die Kolleggruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Kollegiums anwesend sind. ²Sie fasst ihre Beschlüsse – auch bei schriftlicher Beschlussfassung – einstimmig, anderenfalls ist die Sache zur Entscheidung dem Kollegium vorzulegen. ³Im Übrigen gilt § 4 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 7 sowie § 8 Absatz 4 und § 11 entsprechend.

(4) ¹Ist einer Kolleggruppe ein Beratungsgegenstand aufgrund einer besonderen Vertraulichkeit zugewiesen worden, findet § 11 Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Niederschrift nur den stimmberechtigten Mitgliedern der Kolleggruppe zur Kenntnis gegeben wird. ²Wird eine Sache zur Entscheidung dem Kollegium vorgelegt, ist bei dem Versand der Vorlage auf eine besondere Vertraulichkeit zu achten.

§ 13 Kirchenkreiskontaktpersonen

¹Für jeden Kirchenkreis benennt das Kollegium mindestens eine Kontaktperson aus dem Kreis der Dezernentinnen und Dezernenten oder der Referentinnen und Referenten. ²Die Kontaktpersonen dienen dem Informationsfluss zwischen dem Landeskirchenamt und dem jeweiligen Kirchenkreis. ³Sie sollen an den Synoden der Kirchenkreise teilnehmen. ⁴Das Nähere kann durch Dienstanordnung geregelt werden.

Abschnitt 3 Organisationsstruktur

§ 14 Gliederung

(1) ¹Das Landeskirchenamt ist kollegial verfasst und in Dezernate gegliedert. ²Jedes hauptamtliche Mitglied des Kollegiums leitet ein Dezernat (Dezernentinnen und Dezernenten).

(2) ¹Die Geschäftsbereiche der Dezernate und welche Aufgaben im Einzelnen welchen Mitarbeitenden zur Erledigung zugewiesen sind, wird durch den von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit den weiteren Dezernentinnen und Dezernenten aufgestellten Geschäftsverteilungsplan bestimmt. ²Bei Zweifeln über die Dezernatzuständigkeit im Einzelfall entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. ³Innerhalb der Dezernate ist die Vertretung zu regeln; § 16 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Bei der Bearbeitung und Erledigung aller Angelegenheiten ist stets eine enge Zusammenarbeit der Dezernate in gegenseitiger Unterrichtung, Beratung und Mitbeteiligung zu gewährleisten.

(4) ¹In einzelnen Dezernaten können selbstständige Abteilungen gebildet werden, die von einer Referentin bzw. einem Referenten oder von einer Sachbearbeiterin bzw. einem Sachbearbeiter geleitet werden. ²Die selbstständigen Abteilungen sind im Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamts abzubilden. ³Der Abteilungsleitung kann nach § 18 Absatz 1 die Vorgesetztenfunktion hinsichtlich einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen werden. ⁴Das Nähere kann durch eine Dienstanweisung der Dezerntin bzw. des Dezernten geregelt werden.

§ 15

Präsidentin bzw. Präsident

(1) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts ist für die Leitung des Landeskirchenamts verantwortlich. ²Ihr bzw. ihm obliegen insbesondere

1. die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans,
2. der Personaleinsatz,
3. das Inkraftsetzen der Stellenbeschreibungen,
4. im Benehmen mit der bzw. dem jeweiligen Vorgesetzten die Entscheidung über die Begründung, Veränderung und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller Beschäftigten der Landeskirche, wenn nicht andere Zuständigkeiten bestehen, und in sonstigen Angelegenheiten, die mit diesen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen in Zusammenhang stehen,
5. die allgemeine Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
6. die Aufsicht über den gesamten Dienstablauf.

³Abweichend von Satz 2 Nummer 4 trifft die Entscheidungen für die aufgrund des Geschäftsverteilungsplans den Dezernaten des Landeskirchenamts zugeordneten Einrichtungen die zuständige Dezerntin bzw. der zuständige Dezernt, wenn nicht andere Zuständigkeiten bestehen. ⁴Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Entscheidungsbefugnis nach Satz 2 Nummer 4 auf die Leitung der Abteilung Personalverwaltung delegieren, soweit nicht Stellen des höheren Dienstes bzw. entsprechende privatrechtliche Anstellungsverhältnisse betroffen sind.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt das Landeskirchenamt nach außen.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die weiteren Dezerntinnen und Dezernten zu regelmäßigen Besprechungen einladen.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten, kann sich ihrerseits bzw. seinerseits über alle Vorgänge unterrichten lassen und die Bearbeitung einzelner Vorgänge an sich ziehen.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Dienstanordnungen für das Landeskirchenamt, insbesondere über den Fernsprechverkehr, die Dienstwagennutzung und für Notfallsituationen, treffen.

(6) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident kann einen Beschluss des Kollegiums oder eines hauptamtlichen Mitglieds des Kollegiums innerhalb von zwei Wochen und vor seiner Ausführung beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Der Beschluss wird wirksam, wenn und soweit er von der Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums in erneuter Sitzung bestätigt wird.

(7) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident wird im Verhinderungsfall durch eine theologische Vizepräsidentin bzw. einen theologischen Vizepräsidenten oder eine juristische Vizepräsidentin bzw. einen juristischen Vizepräsidenten aus dem Kreis der weiteren Dezerntinnen und Dezernten vertreten. ²Die Aufgabenverteilung im Einzelnen regelt die Präsidentin bzw. der Präsident im Einvernehmen mit den Stellvertretungen. ³Im Verhinderungsfall wird das Präsidialamt von der dienstältesten Dezerntin bzw. dem dienstältesten Dezernten wahrgenommen.

§ 16

Dezerntin bzw. Dezernt

(1) ¹Jedes Dezernat wird von einer Dezerntin bzw. einem Dezernten in eigener Verantwortung geleitet. ²Die Zuständigkeiten der Präsidentin bzw. des Präsidenten und des Kollegiums bleiben unberührt.

(2) ¹Die Dezerntin bzw. der Dezernt koordiniert die Arbeit im Dezernat und hält regelmäßig Mitarbeiterbesprechungen ab. ²Sie bzw. er ist über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten, kann sich ihrerseits bzw. seinerseits über alle Vorgänge unterrichten lassen und die Bearbeitung einzelner Vorgänge an sich ziehen. ³Die Dezerntin bzw. der Dezernt kann im Rahmen ihrer bzw. seiner Zuständigkeit Dienstanweisungen erlassen.

(3) ¹Die Dezerntin bzw. der Dezernt führt Jahresgespräche mit den Mitarbeitenden des Dezernats. ²Für das Nähere gilt die Dienstvereinbarung mit den Mitarbeitervertretungen des Landeskirchenamts.

(4) ¹Im Rahmen ihres Geschäftsbereichs sind auch die Dezerntinnen und Dezernten befugt, das Landeskirchenamt nach außen, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit sowie im Rechtsverkehr zu vertreten. ²Die Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten und die Bindung an interne Beschlüsse und Zustimmungserfordernisse bleiben unberührt.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident benennt im Einvernehmen mit der Dezerntin bzw. dem Dezernten eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Dezerntin bzw. des Dezernten als Abwesenheitsstellvertretung.

§ 17

Referentinnen und Referenten, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentinnen und Referenten, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die weiteren Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter der Dezernate nehmen die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung der Dezernentin bzw. des Dezernenten selbstständig wahr.

§ 18

Vorgesetzte, Aufsicht, Zeichnungsbefugnis

(1) ¹Unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist die Dezernentin unmittelbare Vorgesetzte bzw. der Dezernent unmittelbarer Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernats. ²Von der Dezernentin bzw. von dem Dezernenten kann im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einer Referentin bzw. einem Referenten oder einer Sachbearbeiterin bzw. einem Sachbearbeiter die Vorgesetztenfunktion hinsichtlich einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen werden. ³Kündigungen und weitere mitbestimmungspflichtige Maßnahmen bleiben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorbehalten.

(2) Die Vorgesetzten üben die Aufsicht über die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

(3) ¹Die Vorgesetzten haben die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuweisen, zu informieren sowie ihre Aufgaben zu konkretisieren und zu erläutern, damit sie diese sachgemäß wahrnehmen können. ²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Vorgesetzten zu informieren und zu beraten, so dass diese den Gesamtüberblick über die Aufgaben behalten und ihren Leitungsaufgaben nachkommen können. ³Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren sich untereinander, soweit es ihre Aufgaben erfordern.

(4) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen bei der bzw. dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. ²Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte bzw. den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. ³Bestätigt diese bzw. dieser die Anordnung schriftlich, so ist sie auszuführen unter Befreiung von der eigenen Verantwortung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

(5) ¹Jede Mitarbeiterin, der bzw. jeder Mitarbeiter, dem ein Aufgabenbereich zur selbstständigen Bearbeitung übertragen ist, hat insoweit die Zeichnungsbefugnis. ²Das Nähere kann durch Dienstanordnung geregelt werden.

§ 19

Haushaltsbeauftragte bzw. Haushaltsbeauftragter

(1) Die Dezernentin bzw. der Dezernent des Finanzdezernats ist Haushaltsbeauftragte bzw. Haushaltsbeauftragter des Landeskirchenamts.

(2) Die bzw. der Haushaltsbeauftragte stellt die Entwürfe für die Finanzplanung, den Haushalt und den Haushaltsbeschluss auf und vertritt diese bei den Be-

ratungen des Kollegiums und in den zuständigen Gremien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) ¹Der bzw. dem Haushaltsbeauftragten obliegt die Ausführung des Haushalts. ²Sie bzw. er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. ³Sie bzw. er hat darüber zu wachen, dass die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Stellen nach den für die Haushaltsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden. ⁴Sie bzw. er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushalts übertragen.

(4) Die bzw. der Haushaltsbeauftragte regelt nach § 30 Absatz 3 Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32), die zuletzt durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (KRHhFVO) die Befugnis, Anordnungen zu erteilen und bestimmt nach § 32 Absatz 6 KRHhFVO, wer für den Gesamthaushalt der Landeskirche zur Erteilung von Feststellungsvermerken befugt ist.

(5) ¹Unterlagen, die die bzw. der Haushaltsbeauftragte zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihr bzw. ihm auf Verlangen vorzulegen oder innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. ²Ihr bzw. ihm sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(6) ¹Die bzw. der Haushaltsbeauftragte kann bei der Ausführung des Haushalts Widerspruch erheben. ²Widerspricht sie bzw. er einem Vorhaben und kommt es zu keinem Einvernehmen, so ist die Entscheidung des Kollegiums einzuholen. ³Die Rechte des Finanzausschusses bleiben unberührt.

(7) ¹Die bzw. der Haushaltsbeauftragte ist für den Jahresabschluss verantwortlich. ²Die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamts gehen den Dezernaten über sie bzw. ihn zu.

§ 20

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche werden von den Dezernaten des Landeskirchenamts in der Durchführung ihrer Arbeit durch Erteilung der nötigen Auskünfte und rechtzeitige Beteiligung unterstützt.

(2) Jede Vorlage aus den Dezernaten wird auf ihre möglichen Auswirkungen aus Genderperspektive geprüft.

(3) ¹Bei grundsätzlichen Änderungen mit Auswirkungen auf die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ehrenamtlich oder beruflich Dienste wahrnehmen, sind die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit zu beteiligen. ²Unter-

schiedliche Lebenssituationen von Frauen und Männern sollen bei den Entscheidungen der Dezernate berücksichtigt und die Vereinbarkeit von beruflichen Pflichten und Familienpflichten verbessert werden.

§ 21

Pressesprecherin bzw. Pressesprecher

1Auskünfte und Verlautbarungen gegenüber den Medien werden für das Landeskirchenamt grundsätzlich in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landeskirchenamts von der Pressesprecherin bzw. dem Pressesprecher der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgegeben. 2Die Präsidentin bzw. der Präsident sucht den regelmäßigen Kontakt zur Leiterin bzw. zum Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation bzw. zur Pressesprecherin bzw. zum Pressesprecher.

§ 22

Gemeinsame Geschäftsstelle der Kirchengenichte

1Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchengenichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch die Bereitstellung einer gemeinsamen Geschäftsstelle. 2Diese erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen der Kirchengenichte erforderlichen Arbeiten.

Abschnitt 4 Landessynode

§ 23 Zuständigkeit

(1) 1Das Landeskirchenamt unterstützt das Präsidium der Landessynode durch die Bereitstellung einer Geschäftsstelle und die ständigen Ausschüsse der Landessynode durch die Bereitstellung einer Geschäftsführung. 2Auf Anfrage des Präsidiums der Landessynode stellt das Landeskirchenamt auch weiteren Ausschüssen der Landessynode eine Geschäftsführung bereit. 3Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt, welches Dezernat eine Themensynode federführend betreut.

(2) 1Die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten bestimmt im Benehmen mit der Geschäftsstelle der Landessynode das benötigte Synodenpersonal, wobei sie auf eine gleichmäßige Beteiligung aller Dezernate achtet. 2Die sonstigen Aufgaben werden durch die Geschäftsstelle der Landessynode erledigt.

(3) Die Dezernate teilen spätestens zehn Wochen vor der nächsten Tagung der Landessynode der Geschäftsstelle der Landessynode mit, welche Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Landessynode kommen sollen.

(4) Nach Beschlussfassung durch die Kirchenleitung leiten die zuständigen Dezernate unverzüglich ihre elektronischen Synodenvorlagen über die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Geschäftsstelle der Landessynode zu.

(5) Das zuständige Dezernat unterstützt die Kirchenleitung bzw. die Bischöfinnen und Bischöfe bei der Beantwortung von Anfragen der Mitglieder der Landessynode nach § 28 LSynGeschO bzw. entwirft eine Antwort auf diese Anfragen.

§ 24

Kirchengesetze, Verträge, Entscheidungen der Landessynode über Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen, Agenden, sonstige Beschlüsse

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident überprüft Kirchengesetze, Verträge, Entscheidungen der Landessynode über Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen, Agenden und sonstige Beschlüsse der Landessynode rechtzeitig hinsichtlich der Notwendigkeit einer Beanstandung durch die Kirchenleitung nach Artikel 79 Absatz 1 der Verfassung und unterbreitet der Kirchenleitung gegebenenfalls einen Beschlussvorschlag.

(2) 1Das zuständige Dezernat hat von der Landessynode beschlossene Kirchengesetze und Verträge, Entscheidungen der Landessynode über Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen sowie Agenden unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung zur Ausfertigung vorzulegen und danach im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. 2Das Original des ausgefertigten Kirchengesetzes, Vertrags, der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung oder der Agenda ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zur Aufbewahrung zuzuleiten.

Abschnitt 5 Kirchenleitung

§ 25 Sitzungen der Kirchenleitung

1Die Sitzungstermine der Kirchenleitung sind durch die Mitglieder des Kollegiums von allen anderen Terminen freizuhalten. 2Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

§ 26 Bericht über das Landeskirchenamt

Die Präsidentin bzw. der Präsident berichtet der Kirchenleitung laufend über die Tätigkeit des Landeskirchenamts.

§ 27 Rechtsverordnungen

1Das zuständige Dezernat hat von der Kirchenleitung erlassene Rechtsverordnungen unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung zur Ausfertigung vorzulegen und danach im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. 2§ 24 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 6 Geschäftsablauf

§ 28

Geschäftsablauf im Landeskirchenamt

(1) Die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten hat für den reibungslosen Geschäftsablauf im Landeskirchenamt zu sorgen. 2Ihr untersteht der innere Dienst, insbesondere die Registratur, die Amtsmeisterei, die Zentrale, die Druckerei, die Betriebsmeisterei und die Kantine. 3Das Nähere kann durch Dienstanordnung geregelt werden.

(2) Die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten kann im Einzelfall aus besonderem Anlass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Dezernaten zur Erledigung dringender Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung und zur Durchführung von Tagungen der Landessynode oder von Kirchenleitungssitzungen, heranziehen. 2Die Entscheidung soll im Einvernehmen mit der Dezernentin bzw. dem Dezernenten erfolgen. 3Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

§ 29

Internes Kontrollsystem und Interne Revision

(1) Das Landeskirchenamt setzt zur strukturierten Steuerung von Risiken ein Internes Kontrollsystem (IKS) ein. 2Das IKS unterstützt Dezernentinnen und Dezernenten bei der Ausübung ihrer Leitungs- und Aufsichtsfunktion.

(2) Zur Prüfung der Wirksamkeit des IKS sowie zur Verbesserung der Geschäftsprozesse wird eine Interne Revision eingerichtet. 2Sie erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen in den Geschäftsbereichen des Landeskirchenamts.

(3) Das Nähere kann durch Dienstanordnung geregelt werden.

§ 30

Datenschutz

1Das Landeskirchenamt trifft Regelungen zur Gewährleistung des Datenschutzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften. 2Es stellt sicher, dass die bzw. der örtlich Beauftragte für den Datenschutz bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen ordnungsgemäß und frühzeitig beteiligt wird.

§ 31

IT-Sicherheit

Das Landeskirchenamt trifft Regelungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

§ 32

Geschäftsablauf im Dezernat

Die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten soll regelmäßig Dienstbesprechungen mit denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchführen, die in

den Dezernaten für den reibungslosen Geschäftsablauf verantwortlich sind.

§ 33

Verwaltungsvorschriften

1Das zuständige Dezernat hat vom Kollegium beschlossene Verwaltungsvorschriften unverzüglich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zur Ausfertigung vorzulegen und danach im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. 2§ 24 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 34

Eingänge

(1) Die an das Landeskirchenamt gerichteten Eingänge (Post, Fax, E-Mail) werden in der Regel der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zugeleitet, mit Eingangsstempel versehen und nach dem Geschäftsverteilungsplan auf die zuständigen Dezernate ausgezeichnet. 2Dies hat unverzüglich nach dem Eingang zu erfolgen. 3An die Finanzbuchhaltung gerichtete Eingänge werden von dieser mit Eingangsstempel versehen. 4Vertrauliche Vorgänge werden entsprechend gekennzeichnet. 5Das Nähere kann durch Dienstanordnung geregelt werden.

(2) Persönlich adressierte Eingänge und Eingänge mit dem Hinweis „Persönlich“ oder „Vertraulich“ werden der betreffenden Mitarbeiterin bzw. dem betreffenden Mitarbeiter ungeöffnet zugeleitet. 2Handelt es sich um dienstliche Angelegenheiten, hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nach Absatz 1 zu verfahren.

(3) Alle dienstlichen Eingänge werden in der Regel der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorgelegt und von dieser bzw. diesem mit einem Sichtvermerk, bei Bedarf mit Arbeitsvermerken versehen. 2Dabei verwendet die Präsidentin bzw. der Präsident einen Rotstift. 3Als Arbeitsvermerke werden verwendet:

1. „#“ (rot) = Schlusszeichnung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten vorbehalten,
2. „+“ (rot) = vor Abgang zur Kenntnis der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
3. „b. R.“ = bitte Rücksprache,
4. „Eilt“ = bevorzugt bearbeiten und
5. „V“ = Vertraulich.

(4) Die Eingänge werden sodann unverzüglich den zuständigen Dezernaten zugeleitet und dort mit einem Aktenzeichen versehen. 2Die Eingänge werden von der Dezernentin bzw. dem Dezernenten mit einem Sichtvermerk, bei Bedarf mit Arbeitsvermerken nach Absatz 3 versehen. 3Dabei verwendet die Dezernentin bzw. der Dezernent einen Grünstift.

§ 35

Bearbeitung der Vorgänge

(1) Eilvorgänge sind vorrangig zu bearbeiten.

(2) Zwischenbescheide sollen unverzüglich auf Eingänge erteilt werden, die nicht innerhalb eines Monats

bearbeitet werden können. ²Das Nähere wird durch Dienststanordnung geregelt.

(3) Über Besprechungen und Telefonate, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind, sollen Aktenvermerke gefertigt werden.

(4) Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten unverzüglich zu unterrichten, wenn bei ihr bzw. bei ihm größere Arbeitsrückstände zu entstehen drohen.

§ 36

Schriftverkehr

(1) Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vor Abgang zur Kenntnis zu geben.

(2) ¹Im Schriftverkehr mit den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ist von beiden Seiten der Dienstweg über den Kirchenkreis einzuhalten. ²Wird die Einhaltung des Dienstweges nicht beachtet, ist in angemessener Weise darauf hinzuweisen. ³Dies gilt entsprechend für E-Mails und Telefonate.

§ 37

Dienstsiegel

Die Führung des Dienstsiegels des Landeskirchenamts wird durch die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten geregelt.

§ 38

Umgang mit Akten

(1) ¹Die Akten werden in Laufmappen befördert. ²Personalakten und Kirchensteuerakten sind in einer Verschlussmappe oder von den Einsichtsberechtigten von Hand weiterzugeben, sie sind so aufzubewahren, dass ein unbefugter Einblick ausgeschlossen wird. ³Es ist sicherzustellen, dass Umlaufmappen, die Zeitschriften enthalten, bei mehrtägiger Abwesenheit weitergegeben werden.

(2) Soll vertrauliches Schriftgut vernichtet werden, ist es in die hierfür vorgesehenen Behältnisse einzuwerfen oder einer Amtsmeisterin bzw. einem Amtsmeister zu diesem Zweck direkt auszuhändigen.

§ 39

Schriftgutverwaltung

Die Ordnung und Aufbewahrung von Schriftgut kann durch Dienststanordnung geregelt werden.

Abschnitt 7

Sonstiges

§ 40

Arbeitszeitregelung

Für die Arbeitszeit gilt die „Dienstvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit zwischen der Dienststellenleitung des Landeskirchenamts der Nordkirche und den Mitarbeitervertretungen beim Landeskirchenamt der Nordkirche“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 41

Urlaub, Abwesenheit

(1) Vor Beginn eines Urlaubsjahrs sind die Urlaubszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dezernat aufeinander abzustimmen.

(2) ¹In den Fällen von Urlaub oder anderweitiger Abwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Vertretung sicherzustellen. ²Es sollen Abwesenheitsnachrichten für den elektronischen Briefverkehr und telefonische Anrufumleitungen eingerichtet werden.

§ 42

Erkrankung, Dienstunfall

(1) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Dienst wegen Erkrankung fernbleiben müssen, haben dies unverzüglich der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder im eigenen Dezernat anzuzeigen. ²Die Büroleitung bzw. das jeweilige Dezernat setzen sich gegenseitig von der Erkrankung in Kenntnis.

(2) ¹Dauert die Krankheit länger als drei Kalendertage, ist spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. ²Die Krankmeldung ist der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zuzuleiten.

(3) ¹Dienst- und Arbeitsunfälle sind, auch wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dem Dienst nicht fernbleibt, unverzüglich der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten mitzuteilen. ²Die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten informiert unverzüglich die Abteilung Personalverwaltung über die Meldung von Dienst- bzw. Arbeitsunfällen.

§ 43

Wertgegenstände

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Wertgegenstände in ihren Diensträumen sicher aufzubewahren.

§ 44

Dienstausweise und Visitenkarten

(1) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig Außendienst wahrnehmen, können von der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten einen Dienstausweis erhalten, um sich damit erforderlichenfalls auszuweisen. ²Das Nähere regelt die Kirchliche Dienstausweise-Verwaltungsvorschrift vom 5. Juni 2013 (KABl. S. 274, 473) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können von der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten Visitenkarten zur Verfügung gestellt werden.

§ 45

Dienstreisen

(1) ¹Die Dienstreisen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Dezernentinnen und Dezernenten gelten im Inland als genehmigt. ²Mehrtägige Dienstreisen

haben die Dezententinnen und Dezenten der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.

(2) ¹Die Dezententinnen und Dezenten genehmigen die Dienstreisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Dezernaten. ²Es können allgemeine Dienstreisegenehmigungen erteilt werden.

(3) Den Dezernaten kann ein Reisekostenbudget zugewiesen werden.

(4) ¹Auslandsdienstreisen der Präsidentin bzw. des Präsidenten bedürfen der Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden der Kirchenleitung. ²Auslandsdienstreisen der Dezententinnen und Dezenten sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen der Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. ³Dienstreisen in die Nordschleswigsche Gemeinde gelten nicht als Auslandsdienstreisen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 46 Besondere Vorgänge

¹Die haupt- und nebenamtlichen Mitglieder des Kollegiums sowie die Referentinnen und Referenten zeigen besondere Vorgänge und sie selbst betreffende Angelegenheiten persönlicher Art, die dienstliche Auswirkungen haben können, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich an. ²Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden sich an die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47 Eigenständiges Referat im Finanzdezernat

¹Der von der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbands der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland am 21. Mai 2011 vorab gebilligte Beschluss der Präsidentin des Landeskirchenamts vom 25. April 2012 über die Einrichtung eines eigenständigen Referates im Finanzdezernat des Landeskirchenamts unter der Leitung des zuvor für Finanzen zuständigen Referenten mit erweiterter Verantwortung im Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist zu beachten. ²Die Einrichtung des eigenständigen Referats im Finanzdezernat endet mit einem Stellenwechsel seines Leiters.

§ 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung Landeskirchenamt vom 2. Oktober 2012 (KABl. S. 239) außer Kraft.

Kiel, 22. Dezember 2017

Der Präsident des Landeskirchenamts

Professor Dr. Unruh

Az.: NK 1207-11 – L Un

Kollekten im Jahr 2019

Die Erste Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat am 15./16. Dezember 2017 nach Artikel 86 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung erstmals mit einem Beschluss Kollektenpläne für zwei Jahre beschlossen.

Sie erhalten nachstehend vorerst den Kollektenplan für das Jahr 2019.

Für die Bearbeitung der Kollekten gilt das Kollektengesetz vom 19. Oktober 2016 (KABl. S. 441) und die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektenverordnung - KollVO) vom 19. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 70).

Die Sonn- und Feiertage, an denen verbindliche Kollekten gesammelt werden, sind dem Kollektenplan zu entnehmen. Für die freien Kollekten empfiehlt die Erste Kirchenleitung den Kirchengemeinderäten, mindestens die Hälfte für Projekte vorzusehen, die im Kollektenkatalog vorgestellt werden. Der gemeinsame Kollektenkatalog für 2019 und 2020 erscheint als Printausgabe im September 2018 sowie als Online-Version auf www.kollekten.de.

Die Zwecke der verbindlichen landeskirchenweiten Kollekten und Sprengelkollekten werden rechtzeitig in den Nordkirchen-Mitteilungen und im Internet (www.kollekten.de) bekannt gemacht. Die Zwecke der verbindlichen Kirchenkreiskollekten werden durch den jeweiligen Kirchenkreis bekannt gegeben.

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplans 2019 beigefügt, der sich für den Gebrauch in den Kirchengemeinden aus dem Blatt herausnehmen lässt.

Der Kollektenplan für 2020 wird dann im nächsten Frühjahr im KABl. enthalten sein.

Sie können auch beide Kollektenpläne für 2019 und 2020 als Word-Datei zum Herunterladen und Bearbeiten im Internet unter www.kollekten.de finden.

Kiel, 5. Februar 2018

Landeskirchenamt

J u e r ß

Az.: NK 8160-0 – T Jü

Kollektenplan 2019

Januar 2019

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Neujahr		
06.	Epiphantias	Landeskirchenweite Kollekte	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung der VELKD und Projekt der UEK
13.	Erster Sonntag nach Epiphantias	Kirchenkreiskollekte	
20.	Zweiter Sonntag nach Epiphantias		
27.	Dritter Sonntag nach Epiphantias		

Februar 2019

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
03.	Vierter Sonntag nach Epiphantias	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Öffentliche Verantwortung
10.	Letzter Sonntag nach Epiphantias	Sprengelkollekte	
17.	Septuagesimae		
24.	Sexagesimae		

März 2019

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
03.	Estomihi	Landeskirchenweite Kollekte	Diasporaarbeit
06.	Aschermittwoch		
10.	Invokavit	Kirchenkreiskollekte	
17.	Reminiszere	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt des HB 2 Seelsorge
24.	Okuli		
31.	Laetare		

April 2019

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
07.	Judika	Landeskirchenweite Kollekte	Zentrum f. Mission und Ökumene Mission
14.	Palmarum	Sprengelkollekte	
18.	Gründonnerstag		
19.	Karfreitag		
21.	Ostersonntag	Kirchenkreiskollekte	
22.	Ostermontag		
28.	Quasimodogeniti		

Mai 2019

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
05.	Misericordias Domini	Landeskirchenweite Kollekte	Projekte der Diakonischen Werke Diakonie
12.	Jubilate	Kirchenkreiskollekte	
19.	Cantate		
26.	Rogate		
30.	Christi Himmelfahrt		

Juni 2019

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
02.	Exaudi		
09.	Pfingstsonntag	Landeskirchenweite Kollekte	Ökumenisches Opfer
10.	Pfingstmontag		
16.	Trinitatis	Sprengelkollekte	
23.	1. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Bildung und Unterricht
30.	2. Sonntag nach Trinitatis		

Juli 2019

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
07.	3. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
14.	4. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte	
21.	5. Sonntag nach Trinitatis		
28.	6. Sonntag nach Trinitatis		

August 2019

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
04.	7. Sonntag nach Trinitatis		
11.	8. Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
18.	9. Sonntag nach Trinitatis		
25.	10. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Wahlprojekt der Kirchenleitung

September 2019

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	11. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Diakonisches Werk der EKD
08.	12. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte	
15.	13. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt der LKMDs für Kirchenmusik Gottesdienst
22.	14. Sonntag nach Trinitatis		
29.	15. Sonntag nach Trinitatis		

Oktober 2019

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
06.	Erntedankfest/ 16. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
13.	17. Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
20.	18. Sonntag nach Trinitatis		
27.	19. Sonntag nach Trinitatis		
31.	Reformationsfest		

November 2019

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
03.	20. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Ökumene u. Auslandsarbeit der EKD
10.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Kirchenkreiskollekte	
17.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres		
20.	Buß- und Betttag		
24.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres/Ewigkeitssonntag		

Dezember 2019

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	1. Advent	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
08.	2. Advent	Sprengelkollekte	
15.	3. Advent	Landeskirchenweite Kollekte	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD und Projekt der UEK
22.	4. Advent		
24.	Heiliger Abend	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
25.	1. Weihnachtstag		
26.	2. Weihnachtstag		
29.	1. Sonntag nach dem Christfest		
31.	Altjahrsabend	Landeskirchenweite Kollekte	Weltbibelhilfe

**Zweite Satzung
zur Änderung der Kirchenkreissatzung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Mecklenburg
Vom 15. Dezember 2017**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 25. November 2017 aufgrund des Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende zweite Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 3. April 2014 (KABL. S. 261, 2015 S. 332) wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kirchenkreisrat kann an die Kirchenkreisverwaltung Aufgaben, die nicht gemäß § 12 Absatz 2 ausgeschlossen sind, und die Genehmigungsbefugnis nach § 11 Absatz 2 übertragen, soweit davon Geschäfte, die in einer Vielzahl von gleichartigen Fällen auftreten, betroffen sind und dadurch seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Schwerin, 15. Dezember 2017

Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Dirk Sauermann

Gerlinde Haker

(L. S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreisrates

Mitglied des Kir-
chenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 31. Januar 2018 (Az.: 10.1 Kkr. Mecklenburg – R Ste) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5

der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 7. Februar 2018

Landeskirchenamt

Steinhäuser

Az.: 10.1 Kkr. Mecklenburg – R Ste

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Bildung der Kirchenregionen
im Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg
Vom 15. Dezember 2017**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 25. November 2017 aufgrund des Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg vom 8. Oktober 2012 (KABL. S. 279), die durch Satzung vom 22. März 2013 (KABL. S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

**zu § 1 Absatz 2 der Satzung über die Bildung der
Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg**

Propstei Neustrelitz

Kirchenregion Müritz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow
- Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Stuer

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vipperow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien

Kirchenregion Neubrandenburg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breesen
- Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost
- Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg
- Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitin

Kirchenregion Stargard

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde
- Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard
- Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woldegk

Kirchenregion Stavenhagen

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen

Kirchenregion Strelitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schillersdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg

Propstei Parchim

Kirchenregion Boizenburg-Wittenburg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreilützow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf

Kirchenregion Hagenow

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Redefin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier

Kirchenregion Ludwigslust-Dömitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dömitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow
- Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Muchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neu Kaliß
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe

Kirchenregion Parchim

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthien
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Granzin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kladrum
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Techentín
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin

Propstei Rostock

Kirchenregion Bad Doberan

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelín
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen

Kirchenregion Güstrow

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Baumgarten
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow
- Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow
- Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Sprenz-Kritz-kow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow
- Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
- Ev.-Luth. St. Laurentius-Kirchengemeinde Parum
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarnow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen

Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen
- Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Basse
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brudersdorf

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdown
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jördenstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin
- Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen

Kirchenregion Ribnitz/Sanitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sülze
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin
- Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petschow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thelkow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volkenshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow

Kirchenregion Rostock

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist
- Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock
- Ev.-Luth. Luther-St.-Andreas-Gemeinde Rostock
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein
- Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein
- Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Rostock
- Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Südstadt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Toitenwinkel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warnemünde

Propstei Wismar

Kirchenregion Gadebusch

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Brütz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meetzen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roggendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vietlütbe

Kirchenregion Grevesmühlen

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boltenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrsburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kalkhorst
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Roggenstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf

Kirchenregion Schwerin-Land

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gammelín-Warsow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parum
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zapel-Demen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf

Kirchenregion Schwerin-Stadt

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin
- Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow
- Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Schloßkirchengemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin

Kirchenregion Sternberg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Tessin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukloster
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin

Kirchenregion Wismar

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Bukow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Mulsow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Wismar
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar-Wendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurow

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer

Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Schwerin, 15. Dezember 2017

Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Dirk Sauer mann	Gerlinde Haker
	(L. S.)
Vorsitzender des Kirchenkreisrates	Mitglied des Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 31. Januar 2017 (Az.: 10.5 Kkr. Mecklenburg – R Ste) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 7. Februar 2018

Landeskirchenamt
Steinhäuser

Az.: 10.5 Kkr. Mecklenburg – R Ste

Entwidmungen

Der Kirchengemeinderat der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eichede

hat am 20. Juli 2017 die Entwidmung der Kapelle in Todendorf beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genehmigt worden und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 23. Januar 2017

Landeskirchenamt
Grantzau

Az.: 60 Eichede/Kapelle Todendorf – B Gr

*

Der Kirchengemeinderat der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schleswig

hat am 12. Dezember 2016 die Entwidmung des Kapellenraums des Gemeindezentrums St. Michaelis Süd im Stadtweg 88 in 24837 Schleswig beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genehmigt worden und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 23. Januar 2017

Landeskirchenamt
Grantzau

Az.: 61/63 St. Michaelis Süd – B Gr

Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden

Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lüssow und der Evangelisch-Lutherischen St. Laurentius-Kirchengemeinde Parum sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lüssow-Parum Vom 9. Februar 2018

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Leitungsgremien der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lüssow und der Evangelisch-Lutherischen St. Laurentius-Kirchengemeinde Parum und des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lüssow und die Evangelisch-Lutherische St. Laurentius-Kirchengemeinde Parum werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lüssow-Parum“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lüssow-Parum ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lüssow und der Evangelisch-Lutherischen St. Laurentius-Kirchengemeinde Parum. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lüssow-Parum bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lüssow-Parum setzt sich zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderats der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lüssow und den beiden von dem Beauftragtenrat der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen St. Laurentius-Kirchengemeinde Parum und vom Kirchenkreisrat bestimmten Mitgliedern des Kirchengemeinderats.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lüssow-Parum ein gesondert bekannt gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist: Friedhofsweg 10 in 18276 Lüssow.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Kiel, 9. Februar 2018

(L. S.)

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Lüssow-Parum – R Be

*

**Anordnung
über die Aufhebung der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Dargun
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Brudersdorf
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Dargun
Vom 9. Februar 2018**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Leitungsgremien der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dargun und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Brudersdorf und des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dargun und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Brudersdorf werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

**„Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Dargun“**

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dargun ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dargun und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Brudersdorf. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dargun bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dargun setzt sich zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderats der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dargun und dem von dem Beauftragtenrat der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Brudersdorf und vom Kirchenkreisrat bestimmten Mitglied des Kirchengemeinderats.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dargun ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist: Burgstraße 9 in 17159 Dargun.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Kiel, 9. Februar 2018

(L. S.)

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Dargun – R Be

Namensfeststellung

Die Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, führt ab dem 1. März 2018 endgültig die amtliche Bezeichnung

„Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge“.

Kiel, 9. Februar 2018

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Auferstehung Hamburg-Lohbrügge – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bredenfelde

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 12. Februar 2018

Landeskirchenamt

Kieback

Az.: 10 Bredenfelde – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dargun

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 8. Februar 2018

Landeskirchenamt

Kieback

Az.: 10 Dargun – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelischen Kirchengemeinde Gramzow

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 8. Februar 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Gramzow – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelischen Kirchengemeinde Neuendorf B

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 8. Februar 2018

Landeskirchenamt
Kieback

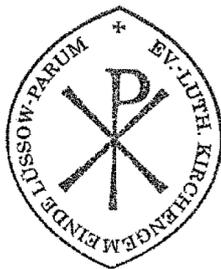
Az.: 10 Neuendorf – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lüssow-Parum

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 8. Februar 2018

Landeskirchenamt
Kieback

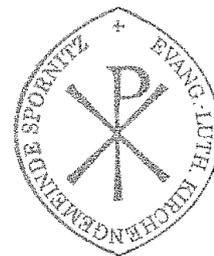
Az.: 10 Lüssow-Parum – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Spornitz

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 12. Februar 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Spornitz – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelischen Kirchengemeinde Wegezin

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 8. Februar 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Wegezin – R Ki

Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Kirchengemeinde Moorburg

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 8. Februar 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10.9 Moorburg – R Ki

Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 29. Januar 2018 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Blumenholz
Ev.-Luth. Kirche Groß Vielen
Ev.-Luth. Kirche Hohenzieritz
Ev.-Luth. Kirche Liepen
Ev.-Luth. Kirche Peckatel
Ev.-Luth. Kirche Prillwitz
Ev.-Luth. Kirche Weisdin
Ev.-Luth. Kirche Zahren

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz geführt.

Kiel, 9. Februar 2018

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Peckatel-Prillwitz – R Be

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 26. Januar 2018 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Dütschow
Ev.-Luth. Kirche Matzlow
Ev.-Luth. Kirche Spornitz

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz geführt.

Kiel, 12. Februar 2018

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Spornitz – R Be

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2018 von 50 Prozent auf 100 Prozent erhöht bei gleichzeitiger Reduzierung der 2. Pfarrstelle von 100 Prozent auf 50 Prozent.

Az.: 20 Nusse-Behlendorf (1) und (2) – P Ah/P Lad

*

Der Umfang der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2018 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Alt-Rahlstedt (3) – P Ah/P Lad

*

Der Umfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sinstorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2018 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Sinstorf (1) – P Lad

Pfarrstellenaufhebung

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ev.-Luth. Sinstorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2018 aufgehoben.

Az.: 20 Sinstorf (3) – P Lad

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Basthorst** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg wird die Pfarrstelle zum 1. Juli 2018 vakant und ist baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis von 50 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung nach Präsentation des Patrons.

Die Kirchengemeinde St. Marien in Basthorst ist entgegen dem allgemeinen Trend gewachsen und umfasst ca. 850 Gemeindeglieder aus den umliegenden Dörfern Dahmker, Möhnsen, Mühlenrade und dem Residenzort Basthorst selbst.

Die idyllische Landgemeinde liegt am Rande des Sachsenwaldes mit guter Anbindung an Hamburg. Im Kirchdorf Basthorst befindet sich ein dreigruppiger Kindergarten.

Durch eine gute Busverbindung sind auch die weiterführenden Schulen in Schwarzenbek und Trittau zu erreichen.

Die Pastorin bzw. den Pastor erwartet:

- ein wunderschönes, geräumiges Pastorat mit großem Garten und Möglichkeit zur Tierhaltung,
- die schöne, neugotische Feldsteinkirche St. Marien, in einem bautechnisch einwandfreien Zustand und restaurativ modernisiert,
- ein Kreis an haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die bereit und es gewohnt sind, Verantwortung zu übernehmen,
- ein engagierter, harmonischer Kirchengemeinderat und eine aufgeschlossene Gemeinde, die lebendige Volkskirche ist,

- der dreigruppige kirchliche Kindergarten, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich und den Kindergarten als Teil der Gemeinde sehen,
- ein engagierter Kirchenchor, der von der nebenamtlichen Organistin geleitet wird,
- ein seit 15 Jahren bestehender Förderverein, der den Stelleninhaber unterstützt bei Aktionen und Investitionen rund um die Kirche,
- eine moderne Website unter www.Basthorst-Kirche.de, die extern gepflegt wird,
- der Patron der St. Marien Kirchengemeinde ist der Eigentümer des Gutes Basthorst, Freiherr Enno von Ruffin.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der gern in einer ländlich geprägten Gemeinde lebt und arbeitet und auf die Menschen in unserer Landschaft zugehen kann. Persönlich gestaltete Amtshandlungen besitzen einen hohen Stellenwert.

Bewerbungen senden Sie bitte an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Kirsten Fehrs, Bischofskanzlei, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pröpstin Frauke Eiben, Tel.: 04541 889 311, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Manfred Tesch, Tel.: 04542 8277 442 und die Kirchengemeinderätin Frau Edith Beck, Tel.: 04159 715.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **31. März 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der

Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Basthorst – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Flintbek liegt ca. 13 Kilometer südlich vom Zentrum der Landeshauptstadt Kiel und bietet eine hervorragende Infrastruktur.

Zur Kirchengemeinde Flintbek gehören neben Flintbek die Dörfer Blumenthal, Bönnhusen, Kleinflintbek, Rotenhahn, Rumohr, Schönhorst, Voorde sowie Teile von Molfsee. Sie hat zwei Pfarrstellen mit 100 Prozent Dienstumfang. Predigtstätte ist die schöne alte Dorfkirche von 1223. Sie befindet sich auf einem großzügigen Gelände, auf dem u. a. auch das Gemeindezentrum mit angrenzendem Pastorat aus dem Jahr 1975 und ein reetgedecktes Gebäude für die Jugendarbeit stehen.

Zum hauptamtlichen Team der Kirchengemeinde gehören außer den Pastores der B-Kirchenmusiker, die Gemeinsekretärin, der Gemeindepädagoge, der Küster und zwei Reinigungskräfte, drei Friedhofsmitarbeiter und im Bereich der Kita 14 pädagogische Mitarbeitende. Die Kita umfasst zwei altersgemischte Gruppen, zwei Elementargruppen und eine Naturgruppe. Das gesamte hauptamtliche Team und ein großer Stamm ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten hochmotiviert zusammen.

Die Kirchengemeinde Flintbek ist eine lebendige Gemeinde mit vielseitigen Aufgabenbereichen. Es gibt gewachsene Traditionen, aber auch für eigene neue Ideen und Aktivitäten bleibt Raum.

Neben den üblichen Aufgaben eines Gemeindepfarramtes soll die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber die Kita-Arbeit begleiten und vertreten. In den Zuständigkeitsbereich gehören weiterhin die Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Pfadfinder. Hinzu kommen die Gottesdienste im Alten- und Pflegeheim und die Seniorenkreise in den zum Pfarrbezirk gehörenden Dörfern.

Weitere Auskünfte erteilen Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498 134, Pastor Manfred Schade, Tel.: 04347 707 817 oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Susanne Wölfel, Tel.: 04347 7857.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Altholstein, Bezirk Mitte, Herrn Propst Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Flintbek, Dorfstraße 5, 24220 Flintbek.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. März 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Flintbek (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane zu Neuschönningstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Wandsbek-Billetal, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. September 2018 oder einem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Der Kirchengemeinderat, die Mitarbeitenden und die Gemeinde suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der Lust hat, sich zusammen mit einem lebendigen und kreativen Team auf die Herausforderung einzulassen, die Zukunft der Gemeinde im Spannungsfeld zwischen Kontinuität und Aufbruch zu gestalten.

Sie bzw. er bringt mit:

- Leitungskompetenz
- kommunikative Kompetenz und Lust an der Teamarbeit
- ausstrahlende Freude an vielfältigen Gottesdienstformen
- Empathie und Seelsorgekompetenz für Menschen unterschiedlicher Lebenskontexte
- Flexibilität und Mut für Neues
- ihr bzw. sein eigenes Profil
- Lust auf regionale Zusammenarbeit
- Energie für Visionen, Begeisterungsfähigkeit
- Strukturiertheit und Verlässlichkeit

für folgende Aufgaben:

- Leitung der Gemeinde
- Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge, geistliche Begleitung
- Entwicklung einer Vision für die Gemeinde in der Region
- Konfirmandenarbeit zusammen mit einer Religionspädagogin
- Weiterentwicklung der Gemeindegliederarbeit und Projektarbeit
- religionspädagogische bzw. geistliche Begleitung der Kita, der Kinderkirche und der anderen Gruppen
- Kooperation mit der Schule nebenan, den lokalen Gruppen und der Stadt.

Wenn Sie Interesse haben, finden Sie eine lebendige Gemeinde, die offen ist für Veränderung und ihre Zukunft in ihrem regionalen Bezug gestalten will. Wir möchten den Menschen vor Ort Kontinuität bieten und

gleichzeitig mutig neue Wege gehen. Wie das gehen kann, wollen wir mit Ihnen zusammen herausfinden.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane in Neuschönningstedt, einem Stadtteil von Reinbek im Osten von Hamburg, bildet zusammen mit den Gemeinden in Glinde und Schönningstedt-Ohe eine Region. Die Gemeinde umfasst 2231 Gemeindeglieder bei einer Wohnbevölkerung von 7237 (Tendenz: steigend). Das Gethsemane-Gemeindezentrum, bestehend aus Kirche, Gemeindehaus und Pastorat, liegt mitten im Ortsteil Reinbek-Neuschönningstedt. Unmittelbar daneben befinden sich die ev. Kindertagesstätte (Träger KGV Kita im Kirchenkreis Hamburg-Ost), die Grundschule, die kommunale Begegnungsstätte und der Wochenmarkt-Platz, der auch als Festplatz (z. B. Adventsmarkt) genutzt wird. Das Gemeindezentrum ist ein lebendiger Treffpunkt und ein offenes Haus für viele Menschen: Neben den eigentlichen kirchlichen Veranstaltungen findet eine breite Vielfalt gemeindlicher Gruppenaktivitäten statt.

Es gibt ökumenische und interreligiöse Angebote (z. B. Einschulungsgottesdienste) wie auch ausgewählte nicht-kirchliche Aktivitäten, darunter eine monatliche Konzertreihe und Kirchenkino-Veranstaltungen, die die Kirche zu einem kulturellen Zentrum gemacht haben. Die Gemeinde legt besonderen Wert auf die Kinder- und Jugendarbeit, geleitet von einer Religionspädagogin. Menschen, die erstmalig in unser Gemeindezentrum kommen, loben die offene, einladende und warme Atmosphäre. Das Gemeindeleben wird durch eine Vielzahl von Ehrenamtlichen unterstützt und getragen.

Als Wohnort bietet Neuschönningstedt mit seiner Lage am Rande des Sachsenwalds Naturnähe und zugleich beste Anbindung an die Hamburger Innenstadt. Im Umkreis von wenigen Kilometern befinden sich vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, weiterführende Schulen sowie Sportanlagen.

Wir bieten Ihnen:

- eine positive, freundliche und offene Grundstruktur
- einen engagierten Kirchengemeinderat, der konstruktiv und harmonisch zusammenarbeitet
- eine ausgeglichene finanzielle Lage
- gut besuchte Gottesdienste mit vielen Mitwirkenden
- den seit fast 60 Jahren bestehende Posaunenchor Glinde-Neuschönningstedt
- Hausmeister (20 Stunden), Verwaltungskraft (neun Stunden), Organistin, Religionspädagogin (20 Stunden zusammen mit der Gemeinde Schönningstedt-Ohe), ehrenamtliche Küsterinnen und Küster sowie Lektoren und Lektorinnen
- ein renoviertes Pastorat mit großem Garten

Wir stellen zur Verfügung:

- Amtszimmer im Pastorat
- Laptop, Diensthandy.

Zum Kennenlernen stehen unsere Türen offen, schauen Sie sich unsere Gemeinde gerne an!

Weitere Informationen finden sie unter www.gethsemane-kirche-reinbek.de.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte gerne an:

- Propst Matthias Bohl, Tel.: 040 519 000 115, E-Mail: m.bohl@kirche-hamburg-ost.de,
- Doris Grossmann (Stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende), Tel.: 040 710 5129, E-Mail: duu.grossmann@t-online.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über Propst Matthias Bohl, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Wandsbek-Billetal, Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane/Neuschönningstedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **10. April 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Gethsemane zu Neuschönningstedt – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heikendorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 1. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Das Gebiet der Kirchengemeinde Heikendorf deckt sich flächenmäßig mit dem Gebiet des Ostseebades Heikendorf. Es ist bevorzugte Wohngemeinde für die Landeshauptstadt Kiel, an der Kieler Förde gelegen, mit Badestrand, Segel- und Fischereihafen. Hier leben etwa 8600 Menschen. Grund- und Gemeinschaftsschule und Gymnasium sind am Ort. Es gibt gute Möglichkeiten zum Einkauf und zur Freizeitgestaltung, Nähere Infos auch unter www.kirche-heikendorf.de sowie unter www.heikendorf.de.

Bei etwa 3800 Gemeindegliedern hat die Kirchengemeinde Heikendorf zwei Pfarrstellen, von denen die 2. Pfarrstelle ab dem Sommer 2018 wieder in einem Umfang von 75 Prozent besetzt sein wird.

Die Gemeindegemeinschaft ist vielfältig und lebendig. Schwerpunkt ist momentan neben der Verkündigung und der Seelsorge die Arbeit mit Kindern und Familien in vielfältiger Form – im Eltern-Kind-Kreis, der Gutenacht-Kirche, den Kinder- und Jugendgruppen, im Konfirmandenunterricht, der Pfadfinderarbeit und in der Kindertagesstätte mit 75 Betreuungsplätzen. Auch die Angebote für Menschen im Seniorenalter sind

Wir bieten:

- ein engagiertes Team, bestehend aus einer Bürokräft (40 Prozent), zwei Küstern bzw. Hausmeistern (75 Prozent und 38 Prozent), einer Seniorenbetreuerin (50 Prozent), einem Kirchenmusiker (zusammen mit der Ahlbecker Kirchengemeinde), einem Öffentlichkeitsbeauftragten auf Honorarbasis und vielen sehr motivierten, ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- ein wunderschönes Pfarrhaus mit Platz für eine große Familie in fünf Minuten Entfernung zum Strand
- eine gut ausgebaute kirchliche und kommunale Infrastruktur.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- eine offene theologische Ausrichtung hat, die ein weites Spektrum evangelischer Glaubens- und Lebenspraxis ermöglicht und zugleich kirchenferne Menschen anspricht
- gemeindeorientiert arbeitet, die verschiedenen Zielgruppen der Gemeindeglieder erreicht und gleichzeitig die Kurgäste und Touristen im Blick hat
- theologisch ansprechende, lebensnahe Predigten hält und Freude an gemeinsam gestalteten Familiengottesdiensten hat
- besonderes Interesse an unserer kirchenmusikalischen Arbeit hat
- die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu begleiten, zu fördern und zu motivieren versteht
- gerne mit den anderen Kirchengemeinden der Insel zusammenarbeitet, um „Kirche-auf-Usedom“ erfahrbar zu machen
- ökumenisch denkt und die politische Dimension von Kirche zum Ausdruck bringt
- Sinn für gute Öffentlichkeitsarbeit hat (siehe www.kirche-auf-usedom.de).

Auskünfte erteilen

- der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Heinrich Karstaedt, Tel.: 03837 832 503, E-Mail: heinrich.karstaedt@gmx.de,
- das Pfarrbüro der Ev. Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin, Tel.: 03837 822 488,
- Propst Andreas Haerter, Tel.: 03973 225 951, E-Mail: propst-haerter@pek.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst der Propstei Pasewalk, Stettiner Str. 11, 17309 Pasewalk, an den Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin, Klenzestr. 9, 17424 Seebad Heringsdorf.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landes-

kirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **30. April 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Heringsdorf – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) vakant und durch Wahl des Kirchengemeinderates mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Pfarrstelle kann mit einem Dienstauftrag für Vertretungsdienste in der Region (50 Prozent) verbunden werden.

Der Pfarrbezirk II mit ca. 1450 Gemeindegliedern umfasst die Dörfer Haßmoor/Höbek, Ostenfeld, Rade, Schüllndorf sowie den Südteil von Schacht-Audorf.

Die Kirchengemeinde hat zwei Predigtstätten, die 1953 erbaute St.-Johannis-Kirche in Schacht-Audorf und die St.-Jakobi-Kirche in Ostenfeld von 1962, die dem zweiten Pfarrbezirk zugeordnet ist. Hier wird alle 14 Tage und an den Festtagen Gottesdienst gefeiert.

Die Kirchengemeinde St. Johannes hat in Schacht-Audorf ein großes Gemeindehaus. Sie ist Trägerin eines Kindergartens, der sich im Umwandlungsprozess zu einem Familienzentrum befindet. In einer Krippengruppe, vier Elementargruppen vormittags und zwei erweiterten altersgemischten Gruppen nachmittags werden 120 Kinder betreut. In der professionell eingerichteten Küche bereitet eine Hauswirtschafterin täglich für 70 Kinder das Mittagessen zu. Die religionspädagogische Begleitung geschieht unter anderem durch die regelmäßigen gemeinsamen Gottesdienste. Der Konfirmand(inn)enunterricht findet im klassischen anderthalbjährigen Modell statt.

Unsere aktive Kirchengemeinde ist gut in das Leben der Dörfer eingebunden.

Neben der Kirchenmusik mit verschiedenen Chören für Jung und Alt gibt es die Pfadfindergruppe „Die Luchse“, den Reit- und Fahrverein an St. Johannes e. V., Modellschiffbauer, Blaukreuzgruppe, Frauenkreis, Kartoffelacker, Handarbeitskreis, Senioren- und Seniorinnengeburtstagsfeiern, Weltgebetstagsvorbereitungsguppe, Lebendiger Advent, Pilgern ...

Die Kirchengemeinde befindet sich in einem Prozess zum Aufbau einer Partnerschaft zur Ev.-luth. Kirchengemeinde in Kaliningrad (Königsberg).

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, mit einem Herz für die Menschen in unseren Dörfern,

- die oder der Gottesdienste und Kasualien mit Liebe und Sorgfalt gestaltet,
- die oder der unseren familienorientierten Schwerpunkt aus Überzeugung mitträgt,

- die oder der sich mit ausgeprägter Teamfähigkeit kreativ einbringt
- und den Menschen wertschätzend, aufgeschlossen und freundlich begegnet.

Die Gemeinde ist offen für neue Ideen und deren Umsetzung.

Der Kirchengemeinderat, der Kollege auf der 1. Pfarrstelle (100 Prozent) und die Kirchengemeinde St. Johannes freuen sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mit eigenen Gaben die Kirchengemeinde aktiv und zukunftsorientiert mitgestalten möchte. Freiräume in der selbstständigen Tätigkeit entstehen frei nach einem Zitat von Friedrich von Bodelschwingh: „Zwang richtet Zorn an, aber Freiwilligkeit macht fröhliche Menschen.“

Das dörfliche Schacht-Audorf mit einer gut entwickelten Infrastruktur liegt „in der Mitte des Nordens“ direkt am Nord-Ostsee-Kanal. Durch den Anschluss an die A 7 lassen sich Kiel, Hamburg und Flensburg gut erreichen. Kindergarten, Grund- und Gemeinschaftsschule befinden sich in Schacht-Audorf. Die Stadt Rendsburg mit ihren ca. 28 000 Einwohnern hält alle Schulformen bereit. In der näheren oder weiteren Umgebung finden sich viele landschaftlich reizvolle Ziele. Die Nähe zu Nord- und Ostsee ist reizvoll.

Für die 2. Pfarrstelle kann die Befreiung von der Residenzpflicht beantragt werden. Nach Bedarf wird alternativ eine Dienstwohnung, die den Bedürfnissen entspricht, angemietet.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert.

Auskünfte erteilen Pastor Ulrich Friese, Tel.: 04331 911 69 (Vorsitzender des Kirchengemeinderates) und Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903 113.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf, Dorfstr. 12, 24790 Schacht-Audorf.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. März 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Johannes Schacht-Audorf (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, wird die Pfarrstelle (100 Prozent) zur Wiederbesetzung zum 1. November 2018 ausge-

schrieben. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Hansestadt Rostock ist das wirtschaftliche Oberzentrum Mecklenburg-Vorpommerns und verfügt über ein vielfältiges kirchliches und kulturelles Leben. Die Universität und eine reiche Auswahl von Schulen mit unterschiedlichen pädagogischen Konzepten garantieren vielfältige Bildungsmöglichkeiten und geistige Impulse.

Am Rande der Innenstadt in einem sowohl von Parks, Einzelbebauung und kleinen Mehrfamilienhäusern, als auch städtischer Bebauung geprägten Gebiet liegt die St. Johannis-Gemeinde. Geographisches und geistliches Zentrum ist die nahezu im Originalzustand befindliche Bartning-Kirche, idyllisch im Barnstorfer Wald gelegen. Im Jahr 2016 wurde sie durch ein vielfältig nutzbares, modernes Gemeinde-Chor-Haus ergänzt.

Wir sind eine lebendige und dynamische Gemeinde mit derzeit ca. 2000 Gemeindegliedern. Kern des Gemeindelebens ist der liturgisch geprägte sonntägliche Gottesdienst mit durchgängig sehr gutem Besuch. Ein besonderes Gewicht hat auch die große, klassische Kantorei mit fünf Chören, die überregionale Bedeutung hat. Mit dem Kirchengemeinderat steht der Stelleninhaber oder dem Stelleninhaber ein kompetentes und aktives Gremium mit hoher Selbstständigkeit und Kooperationsfähigkeit zur Seite. Enge Verbindungen bestehen zum evangelischen Christophorus-Gymnasium, zur Kindertagesstätte Pustebume und zu einer im Gemeindegebiet liegenden Altenwohneinrichtung.

Das hauptamtliche Mitarbeiterteam besteht aus einem Kantor (100 Prozent), einer Gemeindepädagogin (100 Prozent) und einem Küster (50 Prozent) und für die Belange der Kantorei aus einer Bürokräft (50 Prozent). Eine den Bedürfnissen entsprechende Dienstwohnung wird angemietet.

Da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht, suchen wir eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar (je 50 Prozent), die, der oder das die Pfarrstelle mit Freude und Leidenschaft ausübt und gern mit den verschiedenen Generationen in unserer Gemeinde arbeitet. Wir wünschen uns eine Predigerpersönlichkeit, die der Bedeutung des Gottesdienstes für die Gemeinde gerecht wird. Ein besonderes Augenmerk liegt auch auf der Fähigkeit zur Verbindung von Musik und Verkündigung.

Optische Eindrücke von Gemeinde und Kantorei erhalten Sie auf unserer Internet-Seite: www.st-johannis-gemeinde.de.

Nähere Auskünfte erteilen Frau Regina Bietz, Tel.: 0381 445 486, E-Mail: reginabietz@gmx.de oder Herr Martin Rösel, Tel.: 0381 7683 441, E-Mail: martroesel@web.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. April 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Johannis Rostock – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel** im Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Bramfeld-Volksdorf, ist die dem Standort der Simon-Petrus-Kirche zugeordnete zweite Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 Prozent nach Wahl des Kirchengemeinderates mit einer Pastorin oder einem Pastor zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Kombiniert wird die Gemeindepfarrstelle mit der neu eingerichteten 4. Regionalpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost: „Leitung der Evangelischen Akademie in der Region Alstertal“ mit einem Dienstumfang von ebenfalls 50 Prozent, die zusätzlich vorerst befristet auf fünf Jahre zur Verwaltung übertragen wird.

Die Gemeinde und die Region suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor mit klar erkennbaren theologischen Positionen, die bzw. der Freude hat am theologischen Diskurs in die Gesellschaft hinein.

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit in Bezug auf die Gemeindepfarrstelle Poppenbüttel wünscht sich die Gemeinde eine Pastorin bzw. einen Pastor mit

- Freude an einer lebendigen Gottesdienstgestaltung,
- der Fähigkeit, Freiwillige anzusprechen und zu koordinieren,
- gut ausgebildeter Teamfähigkeit,
- der Bereitschaft zur vorurteilsfreien und vertrauensvollen Mitgestaltung einer großen Gemeinde mit vielfältigen Angeboten für Gemeindeglieder und Außenstehende,
- Offenheit für verschieden ausgeprägte theologische Orientierungen.

Das klar eingegrenzte Arbeitsfeld der Gemeindepfarrstelle umfasst schwerpunktmäßig:

- die Gestaltung lebendiger Gottesdienste in verschiedenen Formen, mitgetragen von einem Team von Ehrenamtlichen,
- die Amtshandlungen für den Bereich der Simon-Petrus-Kirche,
- Mitwirkung im Pfarrteam der Gemeinde und der Region.

Darüber hinaus bietet die Gemeinde der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber die Möglichkeit, zusätzliche Akzente zu setzen, je nach eigener Begabung

und Neigung und in dem Maß, das insgesamt einem 50 Prozent Stellenanteil entspricht.

Die Gemeinde bietet der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber:

- eine ausgesprochen moderne und zugleich schöne Kirche,
- engagierte und praxisbezogene Unterstützung durch Mitglieder des Kirchengemeinderates und andere ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige in der Kirchengemeinde,
- ein engagiertes Pfarrteam,
- ein Dienstzimmer und moderne Arbeitsmittel (Laptop, Diensthandy, etc.).

Die Kirchengemeinde Poppenbüttel hat rund 8000 Gemeindeglieder bei ca. 23 000 Einwohnern im Stadtteil. Es sind 3,5 Gemeindepfarrstellen vorhanden. Die drei Kirchen der Kirchengemeinde mit je einem Gemeindezentrum und gut ausgestatteten und nach modernen Gesichtspunkten geführten Kindertagesstätten stehen für ein gegliedertes Gemeindeprofil mit Profilschwerpunkten und zum Teil mit differenzierten spirituellen Ausrichtungen. Das Pfarrteam arbeitet bei jeweiliger Zuordnung zu einer der drei Kirchen in gemeinsamer Verantwortung für die Gesamtgemeinde eng zusammen. Nähere Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.kirche-poppenbuettel.de.

Für den Arbeitsbereich der Akademiearbeit (Regionalpfarrstelle) erwarten wir eine Pastorin bzw. Pastor mit

- Interesse an und möglichst Erfahrungen mit Bildungsprozessen,
- vor allem in der Erwachsenenbildung,
- Kommunikations- und Kontaktfähigkeit,
- interreligiöser und interkultureller Kompetenz.

Das Arbeitsfeld der Regionalpfarrstelle „Evangelische Akademie“ umfasst:

- Organisation der Akademieveranstaltungen in Zusammenarbeit mit einem engagierten Team von Ehrenamtlichen,
- Etablierung von Jahresthemen und Erstellung eines Jahresprogramms,
- Gewinnung von Vortragenden,
- Entwicklung von Exkursionen, Ausstellungen, Podiumsdiskussionen.

Seit 2010 hat sich die Akademie zu einer profilierten Institution entwickelt, deren Impulse in aktuelle kirchliche und gesellschaftliche Diskussionen hineinwirken. In ihren Jahresthemen, Vorträgen, Ausstellungen und Exkursionen mit Themen aus Religion, Glaube, Kultur, Politik und Gesellschaft hat sich ein Forum entwickelt, in dem verschiedenste Milieus angesprochen und in für sie wichtige Diskurse einbezogen werden. Ziel der Akademie ist es, Menschen in ihren verschiedenen Lebenssituationen durch Bildungsvermittlung anzusprechen und so Brücken zwischen Kirche und Gesellschaft zu bauen.

Mit dem wachsenden Schwerpunkt im interreligiösen Dialog und der Einrichtung zweier Großunterkünfte für Flüchtlinge mit mehreren tausend Einwohnerinnen und Einwohnern soll sich die Akademie zunehmend auch an Menschen mit ihren Interessen an der Stadtteilentwicklung orientieren. Die Region Alstertal mit den Gemeinden Poppenbüttel, Sasel und Wellingsbüttel liegt im bürgerlich geprägten nordöstlichen Stadtrandbereich Hamburgs mit einer sehr guten Infrastruktur, Verkehrsanbindungen und einem dichten Netz von Kindertagesstätten und Schulen.

Eine Dienstwohnung stellt die Gemeinde im Einvernehmen mit der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen:

für den Kirchengemeinderat

- der Vorsitzende Pastor Stephan Uter (Tel.: 040 606 4509),
- der stellvertretende Vorsitzende Werner Marwede (Tel.: 040 640 5589),

für den Kirchenkreis

- Pröpstin Isa Lübbers (Tel.: 040 519 000 112),
- Personalentwickler Jan-Eric Soltmann (Tel.: 040 519 000 162).

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Bramfeld/Volksdorf, Frau Isa Lübbers, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg; E-Mail: i.luebbers@kirche-hamburg-ost.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **16. April 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Poppenbüttel (2) – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist in der Stabsstelle Organisationsentwicklung die 8. Pfarrstelle im Pfarramt für Vakanzbegleitung und Vertretungsdienste (100 Prozent) zum 1. April 2018 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat für acht Jahre, eine Verlängerung ist möglich.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost engagieren sich Menschen für Menschen – in den Kirchengemeinden vor Ort und in vielfältigen Arbeitsbereichen: für Jugendliche, Familien und Kinder, für Ältere, Kranke und Menschen mit Assistenzbedarf, für Arbeitslose, Flüchtlinge und Obdachlose. Und für Nachhaltigkeit, Ökumene und Frieden. Mit 270 Pastorinnen und Pastoren, über 3200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 16 000 Ehrenamtlichen, 160 Kirchen,

116 Kirchengemeinden, 133 Kindertagesstätten sowie weiteren Einrichtungen und Tagungshäusern ist der Kirchenkreis Hamburg-Ost einer der größten Kirchenkreise in Deutschland.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist eine von vier Stellen des Pfarramts für Vakanzbegleitung und Vertretungsdienste (PVV). Innerhalb der Organisationsentwicklung trägt dieses durch die Koordination und Durchführung von Vakanzbegleitungen und Vertretungsdiensten in den Kirchengemeinden dazu bei, diese zu stabilisieren, Veränderungsprozesse zu unterstützen und Pastorinnen und Pastoren vor Ort zu entlasten.

Zu der Organisationsentwicklung gehören zudem die Organisationsberatung, die Personalentwicklung für Pastorinnen und Pastoren wie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die strategische Gebäudeplanung. Als Stabsstelle berät, initiiert und gestaltet sie Prozesse, Projekte und Maßnahmen für die Weiterentwicklung der unterschiedlichen Bereiche des Kirchenkreises. Näheres erfahren Sie unter www.kirche-hamburg-ost-oe.de.

Ihre Aufgaben:

- Sie übernehmen selbst pastorale Vertretungen mit einem reflektierten Blick für Gemeindeentwicklungsprozesse und Konflikte.
- Sie koordinieren und organisieren Vertretungen in Absprache mit den Pröpstin, Pröpsten und dem PVV-Team.
- Sie beraten Kirchengemeinderäte zu den Aufgaben und dem Umfang von Vertretungen.
- Sie begleiten und beraten dem PVV zugeordnete Pastorinnen und Pastoren (vorwiegend zbV-Stellen).
- Sie machen auf relevante Themen der Organisationsentwicklung für die Gemeinden und den Kirchenkreis aufmerksam.
- Sie arbeiten gut mit den Pröpstin und Pröpsten zusammen.

Ihr Profil:

- Sie verfügen über vielfältige Berufserfahrungen und Freude an der Gemeindegemeinschaft.
- Sie können sich schnell auf unterschiedliche Gemeindesituationen einstellen und diese sowohl theologisch als auch aus Organisationsentwicklungsperspektive reflektieren.
- Als Pastorin bzw. Pastor in einer Stabsstelle sind Sie sich Ihrer Rollen bewusst und nehmen diese klar wahr.
- Sie kennzeichnet eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, verbunden mit guter Selbstorganisation und Teamfähigkeit.
- Sie haben Grundkenntnisse in Organisationsberatung bzw. Gemeindeberatung, Pastoralpsychologie oder Supervision und Coaching.
- Idealerweise bringen Sie Weiterbildungen mit im Bereich systemische Organisationsberatung oder Gemeindeberatung, Pastoralpsychologie oder Su-

pervision und Coaching oder Sie sind bereit, sich eine entsprechende Qualifikation anzueignen.

- Sie verfügen über Erfahrungen in Moderation und Beratung und
- Sie sind bereit zur regelmäßigen Supervision und Weiterbildung.

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und vielseitiges Arbeitsfeld;
- ein gutes Arbeitsklima in einem engagierten und multiprofessionellen Team;
- eine gute Einbindung in die Infrastruktur des Kirchenkreises.

Dienstszitz ist Hamburg (St. Georg). Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte per E-Mail an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Pröpstin Carolyn Decke, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg, c.decke@kirche-hamburg-ost.de.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Organisationsentwicklung, Pastor Jürgen Barth, Telefon: 040 519 000 151, E-Mail: j.barth@kirche-hamburg-ost.de gerne zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **13. April 2018**. Entscheidend ist der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Organisationsentwicklung (8) – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist für die Propstei Alster-West mit Dienstsitz an der Hauptkirche St. Nikolai die Pfarrstelle (50 Prozent) für die Referentin bzw. den Referenten des Hauptpastors und Propstes ab sofort oder zum geeigneten Zeitpunkt für den Zeitraum von acht Jahren neu zu besetzen.

Die Hauptkirche St. Nikolai hat ein doppeltes Profil: Sie ist als Hauptkirche auch Gemeindekirche. Der Hauptpastor ist im integrierten Amt zugleich Propst für die Propstei Alster-West. Die Referentin bzw. der Referent unterstützt den Hauptpastor in diesem Amt auf drei Feldern:

- Unterstützung des Hauptpastors in organisatorischen Aufgaben,
- Korrespondenz und Öffentlichkeitsarbeit,
- Zuarbeit bei propstlichen Aufgaben, etwa durch schriftliche Vorlagen, pastorale Tätigkeiten ergänzend und stellvertretend zu den Aufgaben des Hauptpastors an St. Nikolai wie die Übernahme von Gottesdiensten, Kasualien und Gemeindeprojekten.

Gesucht wird deshalb eine Pastorin bzw. ein Pastor mit

- theologischer Kompetenz,
- gutem Einfühlungsvermögen,
- kontextsensiblen Auftreten in unterschiedlichen Milieus,
- stilsicherem Ausdruck, mündlich wie schriftlich,
- organisatorischen Fähigkeiten und hoher Eigenverantwortlichkeit.

Geboten wird

- ein vielfältiges theologisches Arbeitsfeld mit interessanten Aufgaben,
- ein anregendes kollegiales Klima,
- ein Büro an St. Nikolai,
- eine Arbeitszeitregelung, die dem eingeschränkten Dienstverhältnis von 50 Prozent gerecht wird,
- Suche im Kirchenkreis nach einem passenden weiteren Dienstauftrag von 50 Prozent, falls benötigt.

Eine Dienstwohnung kann nicht gestellt werden.

Die Besetzung der Stelle erfolgt auf Vorschlag des Hauptpastors durch Berufung durch den Kirchenkreisrat.

Bewerbungen sind zu richten an den Hauptpastor von St. Nikolai und Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, Herrn Dr. Martin Vetter, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg, E-Mail: m.vetter@kirche-hamburg-ost.de, der auch weitere Auskünfte zu dieser Stelle erteilt (Tel.: 040 519 000 107). Daneben steht auch der Personalentwickler Pastor Jürgen Wisch (E-Mail: j.wisch@kirche-hamburg-ost.de, Tel.: 040 519 000 155) zum Gespräch zur Verfügung.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungsschluss ist der **16. April 2018** (Entscheidend ist der Eingang der Bewerbung an der angegebenen Adresse).

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Referent/in-Hauptpastor/in St. Nikolai – P Lad

*

Im Prediger- und Studienseminar der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** wird zum 1. Juli 2018 in Ratzeburg eine Studienleitungsstelle Pfarrvikariat (Arbeitstitel) im Umfang von 100 Prozent eingerichtet. Der Dienstsitz ist Ratzeburg.

Trotz schon laufender erheblicher Bemühungen um die Erhöhung der Zugangszahlen zum kirchlichen Vorbereitungsdienst (Vikariat) wird sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Pastorinnen und Pastoren im nächsten Jahrzehnt durch die Versetzung der Angehörigen der sogenannten geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand erheblich vermindern. Deshalb sollen

am Prediger- und Studienseminar Ratzeburg weitere Qualifikationswege eingerichtet werden, die in den pastoralen Dienst führen.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor mit hoher theologischer Kompetenz, Erfahrungen in wissenschaftlicher Arbeit und Lehrtätigkeit sowie ausgeprägten kommunikativen Fähigkeiten. Erwünscht sind insbesondere Kenntnisse in der theologischen Ausbildung und die Bereitschaft zur Kooperation mit den Theologischen Fakultäten bzw. dem Theologischen Fachbereich im Gebiet der Nordkirche bei der Konzeption und Durchführung der neuen Ausbildungswege.

Der Arbeitsschwerpunkt wird zunächst in der Konzeption der Neuansätze liegen, die sich an der früheren Pfarrverwalter- bzw. Pfarrvikarsausbildung in den Vorgängerkirchen der Nordkirche wie der aktuellen Pfarrverwalterausbildung z. B. in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern orientiert.

Es sind Curricula für unterschiedliche Personenkreise mit Berufserfahrung oder alternativer akademischer Ausbildung zu entwickeln, die diesen Zugang zum pastoralen Dienst anstreben. In einer zweiten Phase wird dann die Organisation, Begleitung und Durchführung der verschiedenen Ausbildungsgänge Schwerpunkt der Tätigkeit sein.

Das kollegiale Miteinander seitens des Prediger- und Studienseminars mit dem Pastorkolleg und dem Gästehaus Domkloster spielt auf dem Campus Ratzeburg eine große Rolle; daher sollte der Wohnsitz in gut erreichbarer Nähe zum Dienstsitz liegen. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen der Direktor des Prediger- und Studienseminars Dr. Kay-Ulrich Bronk (Tel.: 04541 863 031) sowie Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff (Tel.: 0431 9797 820) und Oberkirchenrat Dr. Michael Ahme (Tel.: 0431 9797 823).

Bewerbungen mit Lebenslauf und Qualifikationsnachweisen sind zu richten an Herrn Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet am **29. März 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Prediger- und Studienseminar Studienleitung Pfarrvikariat – P Sc

*

Am **Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI)** der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Standort Hamburg, ist frühestens zum 1. September 2018 die Pfarrstelle „Studienleitung für Kirchenpädagogik in der Nordkirche“ im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Das PTI ist ein Werk im Hauptbereich „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Nordkirche“ und fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit.

Mit der Besetzung der Stelle „Studienleitung für Kirchenpädagogik in der Nordkirche“ setzt das Institut sein Engagement für die Qualifizierung insbesondere von Kirchenhüterinnen und Kirchenhütern sowie Kirchenführerinnen und Kirchenführern und für die Erschließung von Kunst im Kirchraum fort.

Für diese Aufgabe sucht das PTI eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der im Rahmen einer ausgewiesenen theologischen und religions- und kunstpädagogischen Kompetenz erwachsenenbildnerisch tätig sein kann.

Wahrzunehmen sind vornehmlich folgende Aufgaben:

1. Aus-, Fortbildungs- und Beratungsarbeit im Bereich der Nordkirche

- Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungskursen für Kirchenführerinnen und Kirchenführer sowie Kirchenhüterinnen und Kirchenhüter im Rahmen der durch den Verein für Kirchenpädagogik gesetzten Standards
- Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungen und weiteren QE-Maßnahmen für ausgebildete Kirchenführerinnen und Kirchenführer sowie Kirchenhüterinnen und Kirchenhüter
- Beratung kirchlicher und nichtkirchlicher Gremien (z. B. Tourismusverbände) zur Entwicklung kirchenpädagogischer Profile
- Begleitung von Prozessen der Evaluation und Qualitätsentwicklung im Bereich der Kirchenpädagogik
- Beteiligung an Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten des PTI, sofern diese einen kirchenpädagogischen Aspekt haben
- Beteiligung an nordkirchlichen Pilotprojekten im Bereich der Kirchenpädagogik (z. B. digitale Erschließung von Kirchen, Kinderkirchenführer o. ä.).

2. Strukturentwicklungsaufgaben

- Aufbau einer Struktur zur Förderung der Kirchenpädagogik auf der Ebene der Kirchenkreise der Nordkirche
- Aufbau einer Struktur zur Positionierung kirchenpädagogischer Angebote im Bereich des Tourismus auf dem Gebiet der Nordkirche
- Organisation und Koordination von Angeboten im Bereich Kunst und Kirche in der Nordkirche sowie auf EKD-Ebene in Kooperation mit der ebenfalls zu besetzenden Projektstelle „Kunst und Kirche“.

die dem Fachbereich Kirchenpädagogik im PTI zugeordnet sein wird

- Allgemeine Pflege von thematisch naheliegenden Netzwerken in Absprache mit PTI-/Hauptbereichsleitung.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Theologisches Examen
- Kompetenzen in Bereich Erwachsenenbildung
- Erfahrungen im Handlungsfeld „Kirchenpädagogik“
- Nachvollziehbare Bezüge zum Handlungsfeld „Kunst und Kirche“
- Erfahrungen in Aufbau und Pflege von Netzwerken auch mit nicht-kirchlichen Partnerinnen und Partnern
- Kommunikative Kompetenzen.

Dotierung und Einstellungsmodalitäten:

Die Berufung auf die Stelle für acht Jahre soll frühestens zum 1. September 2018 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent erfolgen. Dienstsitz ist die Arbeitsstätte des PTI in Hamburg.

Auskünfte erteilt Hans-Ulrich Keßler, Hauptbereichsleitung Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik, Tel.: 040 306 201 301.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. April 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Die Bewerbungen sind zu richten an: Herrn Oberkirchenrat Dr. B.-M. Haese, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Az.: 20 PTI (9) – P Sc

*

Das **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit** sucht zum 1. September 2018 eine Referentin bzw. einen Referenten für ökumenisch-missionarische Bildungsarbeit mit Dienstsitz in Breklum.

Das Zentrum für Mission und Ökumene ist ein selbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, innerhalb des Hauptbereichs Mission und Ökumene. Es ist zuständig für die Pflege und Begleitung der Partnerschaften der Nordkirche mit vielen Kirchen in anderen Teilen der Welt. Es gestaltet die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in Afrika, Asien, Latein- und Nordamerika, dem Pazifik, dem Mittleren Osten und Europa. Neben Maßnahmen zur Förderung ökumenischer Begegnungen und ökumenischen Lernens sind hier der Kirchliche Entwick-

lungsdienst (KED) mit verschiedenen Referaten zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, der Interreligiöse Dialog sowie zahlreiche andere Referate angesiedelt, die sich für die Förderung und Qualifizierung der ökumenischen und der interreligiösen Dimension in unserer Kirche und das Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

Das Zentrum für Mission und Ökumene arbeitet eng mit Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und anderen Diensten und Werken der Nordkirche zusammen und ist in vielfältiger Weise mit Akteuren der Zivilgesellschaft vernetzt – in der Nordkirche wie auch in Deutschland und der weltweiten Ökumene.

Gesucht wird für die ökumenisch-missionarische Bildungsarbeit des Zentrums für Mission und Ökumene eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der sowohl eng mit dem Christian Jensen Kolleg als auch mit den anderen Mitarbeitenden des Zentrums für Mission und Ökumene in Hamburg-Othmarschen zusammenarbeiten und mit Kreativität das missionarische und ökumenische Profil unserer Kirche fördern möchte. Dienstsitz ist Breklum, wo die Arbeit der Bildungsreferate eng mit dem Christian Jensen Kolleg verbunden ist.

Zu den Aufgaben gehört im Einzelnen:

- Mitarbeit an der Entwicklung von Konzepten für die ökumenisch-missionarische Bildungsarbeit in der Nordkirche
- Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten im Blick auf ökumenisch-missionarische Themen, in Breklum und darüber hinaus
- Erarbeitung von neuen Kurs-, Seminar-, Tagungs- und Veranstaltungsformaten für den Bereich ökumenisch-missionarischen Lernens
- Mitwirkung in der Tagungs- und Seminararbeit des Christian Jensen Kollegs und im geistlichen Leben auf dem Breklumer Campus
- Mitarbeit an der Pflege der Geschichte von Mission und Ökumene in der Nordkirche, unter anderem durch Tagungen, Workshops und Eine-Welt-Ausstellung in Breklum
- Zusammenarbeit mit den anderen Referaten des ZMÖ, insbesondere mit den ebenfalls in Breklum angesiedelten Referaten für Ökumenische Spiritualität und Ökumenisches Lernen sowie mit der Leiterin bzw. dem Leiter des CJK und den anderen Referentinnen und Referenten auf dem Breklumer Campus.

Wünschenswert ist, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin folgende Erfahrungen und Kompetenzen einbringen kann:

- Fähigkeit zu theologischer Reflexion, insbesondere in den Bereichen von Missions-, Ökumene- und Religionstheologie
- interkulturelle bzw. ökumenische Erfahrungen
- gemeindepädagogische Erfahrungen und pädagogische Kompetenz

- Fähigkeit zur Ansprache von und Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen
- Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit und zur fortwährenden Reflexion über die Herausforderungen an Bildungsarbeit
- Teamgeist und Konfliktfähigkeit
- sehr gute Englischkenntnisse
- Bereitschaft zu Reisen

Dienstszitz ist Breklum, doch ist eine verbindliche Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle in Hamburg-Othmarschen notwendig.

Die Pfarrstelle ist im Umfang von 100 Prozent für acht Jahre zu besetzen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der

Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, z. Hd. des Vorsitzenden, Propst Stefan Block, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg oder auch gerne per Mail an bewerbung@nordkirche-weltweit.de.

Nähere Auskünfte erteilt der Direktor des Zentrums für Mission und Ökumene, P. Dr. Klaus Schäfer, Tel.: 040 8818 1201.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 ZMÖ (7) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leezen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg will zum nächstmöglichen Zeitpunkt die B-Stelle einer Kantorin bzw. eines Kantors (55 Prozent) wiederbesetzen.

Leezen liegt im Herzen von Schleswig-Holstein ca. zehn Kilometer von der Kreisstadt Bad Segeberg entfernt, im direkten Einzugsgebiet von Hamburg-Lübeck-Kiel. Die Kirchengemeinde Leezen hat ca. 2500 Gemeindeglieder, die aus Leezen und den umliegenden Dörfern die Gottesdienste in der schönen Dorfkirche besuchen.

Die Orgel wurde 2004 neu gebaut (II/15/Ped.) und ist für romantische Literatur hervorragend geeignet.

Wir erwarten und wünschen uns:

- die musikalische Gestaltung der sonntäglichen und besonderen Gottesdienste und Kasualien,
- Durchführung von Konzerten (mit anderen Musikern und als Solist),
- Lust und Freude am Orgelspiel und der kreativen Choralbegleitung,
- die Leitung der Kantorei (zurzeit 20 Sänger und Sängerinnen),
- die Leitung des Jugendchors (sechs bis zehn Teilnehmende),
- Singen mit Kindern im Kindergarten (in vier Gruppen bzw. musikalische Früherziehung),

- Leidenschaft für die klassische Kirchenmusik und Offenheit für die Populärmusik,
- eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden und Musizierenden der Gemeinde, insbesondere mit den Erzieherinnen des Kindergartens.

Wir bieten:

- eine 2004 neu gebaute Hillebrand-Orgel in der Kirche,
- eine Truhensorgel in der Kirche,
- eine Becker-Orgel in der Auferstehungskapelle (Trauerfeiern und Familiengottesdienste),
- ein Keyboard, ein Klavier, einen Satz Orff-Instrumente und eine sehr gute Notenbibliothek,
- viele engagierte musizierende Menschen in unserer Gemeinde.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Bewerbungen richten Sie bitte bis **15. Mai 2018** an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Leezen, Pastorin Anett Penner, Heiderfelder Straße 9, 23816 Leezen.

Auskünfte erteilen: Pastorin Anett Penner, Tel.: 04552 297 und Kreiskantor Andreas J. Maurer-Büntjen, E-Mail: kantorat@web.de bzw. Tel.: 04551 955 224.

Die Vorstellungen sind für Donnerstag, 14. Juni 2018 geplant.

Az.: 30 Leetzen – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine C-Kirchenmusikstelle in Teilzeit (50 Prozent bzw. 19,5 Wochenstunden) besetzen.

Wir sind eine lebendige, internationale, vielseitige und aktive Gemeinde direkt am Lübecker Hauptbahnhof. Die Kirche, der Friedhof, das Gemeindehaus und die Verwaltungsräume bilden ein zusammengehörendes Ensemble. Es bestehen eine Kantorei, die mehrmals im Jahr Kantatengottesdienste gestaltet und ein Flötenkreis (beide unter eigener Leitung).

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker, die bzw. der

- kontaktfreudig, engagiert, teamfähig und bereit ist, auf Menschen zuzugehen und sie für Kirchenmusik zu begeistern,
- das gottesdienstliche Leben in unserer Gemeinde sowohl in traditionellen als auch in neueren Formen mitgestaltet.

Aufgabengebiete sind:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- Aufbau und Leitung eines Singkreises,
- eigene Aktivitäten.

Der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker stehen zur Verfügung:

- eine im Jahr 1923 von der Fa. Furtwängler und Hammer erbaute und 1994 von der Fa. Lobbach restaurierte Orgel mit romantischem Orgelwerk (drei Man. + Ped. 32 Register),
- Klavier, E-Piano, Gitarren, Schlagzeug,
- Probenräume.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Gemeinde freut sich auf die neue Kirchenmusikerin bzw. auf den neuen Kirchenmusiker.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis **31. März 2018** an: Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz, Steinrader Weg 11a, 23558 Lübeck.

Auskünfte erteilen:

Pastorin Margrit Kehring-Ibold, Tel.: 0451 424 92, E-Mail: m.kehring-ibold@st-lorenz-luebeck.de, Kirchenkreiskantor: Kirchenmusikdirektor Hans-Martin Petersen, Tel.: 0172 4113 177, E-Mail: orgel.petersen@gmail.com.

Az.: 30 St. Lorenz in Lübeck – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, sucht zum nächstmöglichen Termin eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbaren Kenntnissen und Fertigkeiten für folgenden Aufgabenbereich:

- Fortführung der bisherigen Kinder- und Jugendarbeit wie der offenen Freitagsgruppe, den Pfadfindern (VCP) und Konfirmandengruppen
- Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten
- Einbringen eigener Ideen und Weiterentwicklung hin zu einer zukunftsweisenden Einbindung von Kindern und jungen Menschen in unsere aktive Gemeindearbeit.

Hierfür suchen wir eine teamfähige Mitarbeiterin bzw. einen teamfähigen Mitarbeiter, die bzw. der Kinder und Jugendliche für die kirchlichen Ziele und christliche Werte begeistern kann.

Zu unserer Kirchengemeinde Bad Bramstedt gehören ca. 9000 Gemeindeglieder, verteilt auf die Stadt Bad Bramstedt und die umliegenden Dörfer, sowie fünf Pastorinnen und Pastoren, 17 hauptamtliche und ca. 300 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein großes kulturelles und theologisches Angebot, viele Gruppen und Kreise aller Altersgruppen und eine hohe Anzahl von Gottesdiensten und Veranstaltungen prägen die Kirchengemeinde Bad Bramstedt (www.kirche-badbramstedt.de).

Es gibt bereits einen festen Stamm Jugendlicher, die sich sehr aktiv in die Gemeindearbeit und Aktivitäten rund um die Kinder- und Jugendarbeit einbringen.

Wir bieten einen interessanten, anspruchsvollen Arbeitsplatz. Der StelleninhaberIn bzw. dem Stelleninhaber steht ein Büro mit der erforderlichen Ausstattung zur Verfügung.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Zugehörigkeit zu der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland ist Voraussetzung für die Einstellung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen sind ab sofort bis zum **25. März 2018** zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Frau Brachmann, Glückstädter Straße 20, 24576 Bad Bramstedt.

Az.: 30 Bad Bramstedt – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Das **Diakonische Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH** sucht für den Standort Bad Segeberg möglichst zu sofort eine stellvertretende Geschäftsführerin und Abteilungsleiterin bzw. einen stellvertretenden Geschäftsführer und Abteilungsleiter der Erziehungs- und Lebensberatung und der Flexiblen Sozialpädagogischen Hilfen.

Zum Diakonischen Werk in Segeberg gehören u. a.

- die Erziehungs- und Lebensberatung mit Schulprojekten
- die Flexiblen Sozialpädagogischen Hilfen
- die Migrationsberatung
- das Begegnungs- und Beratungszentrum in Bad Segeberg
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ihre Qualifikationen:

- Diplom-Sozialpädagogin bzw. Diplom-Sozialpädagoge oder vergleichbare Qualifikation
- gute Kenntnisse im Jugendhilferecht (SGB VIII)
- Erfahrungen in Leitungsfunktionen
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- sicherer Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnik

Ihre Aufgaben:

- Stellvertretung des Geschäftsführers

- Leitung der Erziehungs- und Lebensberatung und der Flexiblen Sozialpädagogischen Hilfen
- Vernetzungsarbeit mit Wohlfahrtsverbänden und Behörden
- Koordination und Weiterentwicklung des Begegnungs- und Beratungszentrums
- Begleitung der Sozialraumorientierung des Kreises Segeberg
- Einwerbung projektbezogener Fördermittel
- Begleitung der Ehrenamtlichen

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit 30 Wochenstunden. Die Stelle wird nach Entgeltgruppe K 13 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT) vergütet.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen berücksichtigen wir im Rahmen der Regelungen des SGB IX bei gleicher Eignung vorrangig.

Wenn Sie Mitglied einer christlichen Kirche sind, Interesse an der Tätigkeit in unserer diakonischen Einrichtung haben und die geforderten Voraussetzungen erfüllen, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung bitte bis zum **12. März 2018** an die Geschäftsführung des Diakonischen Werks des Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH, Kirchstraße 9a, 23795 Bad Segeberg.

Für Auskünfte steht Ihnen der Geschäftsführer des Diakonischen Werks, Herr Steenbuck, Tel.: 04551 955 301, gern zur Verfügung.

Az.: 30 Kkr. Plön-Segeberg – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Beilage

Kollektenplan 2019

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die April-Ausgabe 2018: Fr., 9. März 2018,

für die Mai-Ausgabe 2018: Di., 10. April 2018,

für die Juni-Ausgabe 2018: Do., 10. Mai 2018.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Garnet Purrucker, Annette Thiede

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de